



2014 RATGEBER

Förderung



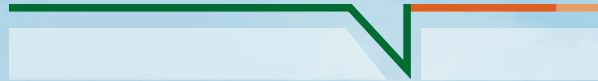
BERATUNG

VON DER PLANUNG BIS ZUR VERMARKTUNG



KOMPETENZ

ist unsere Stärke.



Liebe Leserinnen und Leser,

die nächste Agrarreform ist beschlossene Sache, die wichtigsten Beschlüsse zu ihrer Umsetzung in Deutschland sind gefasst. Die meisten Änderungen werden erst im kommenden Jahr wirksam, lediglich die Umverteilung der Betriebsprämien zu Gunsten kleiner und mittlerer Betriebe, von der in Nordrhein-Westfalen 90 % aller Betriebe profitieren, kommt schon in diesem Jahr.

Fest steht schon jetzt, dass die Agrarreform unterm Strich deutlich weniger Geld für die Betriebe bringt. Um an das Geld zu kommen, müssen aber noch mehr Formulare als bisher ausgefüllt werden. Wie das geht, werden Ihnen die Experten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dann im nächsten Jahr in einem sicher noch umfangreicheren Ratgeber erläutern.

Einige Änderungen im Detail gibt es aber auch in diesem Jahr wieder. Wir haben diese Änderungen für Sie im Text wieder deutlich markiert. Hinsehen und genau durchlesen lohnt sich in jedem Fall, denn die Prämien bleiben mit einem Anteil von 35 % am Gewinn in nordrhein-westfälischen Hauptidealbetrieben ein unverzichtbarer Bestandteil des Einkommens für die Landwirte.

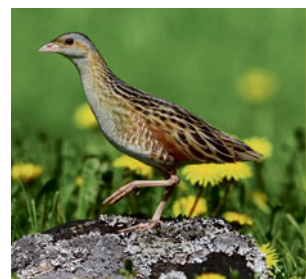
Noch keine Klarheit gibt es über die künftige Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Informationen dazu finden Sie in der LZ, sobald klar ist, was künftig im Umweltbereich gefördert wird und wie die Bedingungen sind.

Ansonsten gilt wie immer: Alles sorgfältig lesen, prüfen, was für den eigenen Betrieb relevant ist, und im Zweifel lieber noch einmal die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW fragen.



Bernhard Rüb

- 4 Weniger Geld, mehr Formulare
- 5 Förderung kompetent erklärt
- 11 Erste Änderungen durch Agrarreform
- 12 Termine 2014
- 14 Ohne Zahlungsansprüche keine Prämie
- 17 Zahlungsansprüche und das Finanzamt
- 18 Kein Antrag ohne Betriebsprofil
- 20 Auszahlungsbescheide per Internet
- 21 Betriebsinhaber-Wechsel rechtzeitig melden
- 22 Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig
- 23 Prämien für besondere Flächen
- 25 Flächenverzeichnis sorgfältig ausfüllen
- 32 Schlagsskizzen richtig einzeichnen
- 35 Wenn sich Feldblöcke und Landschaftselemente geändert haben
- 36 Landschaftselemente und Feldblöcke online
- 37 So geht's mit Elan
- 41 Landschaftselemente in ELAN erfassen
- 42 Landschaftselemente: Da ist was im Busch
- 46 Grünland – Umbruch weiter nur mit Genehmigung
- 49 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 50 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 51 CC-Verpflichtungen einhalten
- 53 Agrarumweltförderung: Fehler vermeiden
- 54 Agrarumweltmaßnahmen & Co. in ELAN
- 57 Geld für neue Wälder
- 58 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Anni Dräther, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

E-Mail: info@lwk.nrw.de

Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Ratgeber Förderung 2014

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG, 53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien, 47594 Geldern

Titelfoto:

JCB Deutschland GmbH

LZ
RHEINLAND

Der Ratgeber
Förderung 2014 ist
eine Verlagsbeilage
der Landwirtschaftlichen
Zeitschrift Rheinland

Weniger Geld, mehr Formulare

Die nächste Agrarreform ist beschlossene Sache. Die meisten Entscheidungen, die auf Ebene der Mitgliedsstaaten zu treffen sind, sind für Deutschland gefallen. Ob es besser wird, ist umstritten, auf jeden Fall wird es noch komplizierter.

Vieles wird erst 2015 wirksam, einige Änderungen betreffen aber schon die Antragstellung in diesem Jahr. Was neu ist und was das für die Betriebe bedeutet, erläutern Robert Müller-List und Roger Michalczyk.

„Eine der wichtigsten Zielsetzungen und Vorgaben der GAP-Reform ist die Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Dies sollte bei der Gestaltung der einschlägigen Vorschriften für die Regelung von Direktzahlungen unbedingt berücksichtigt werden.“

Bravo, sollte man rufen! Ein vernünftiger Vorschlag, denkt der nüchterne, von der Materie bisher verschonte Bürger. Bei dem Satz handelt es sich um das wörtliche Zitat des zweiten Erwägungsgrundes zur Verordnung Nr. 1307/2013 des Rates, mit der eine neue Ära der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die Agrarreform eingeleitet wird. Kenner der Materie werden allerdings sofort hellhörig, wenn sie die von Brüssel ausgehende Losung „Verringerung des Verwaltungsaufwandes“ hören. Wie sind die Tatsachen?

Die Grundverordnungen sind seit Dezember verabschiedet. Für die praktische Landwirtschaft sind neben der Verordnung über die Marktorganisationen vor allem die Verordnung über die Direktzahlungen, die Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung sowie – nicht zu un-

terschätzen – die Verordnung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. Zusammen bringen die genannten Regelungen es auf ein Volumen von über 360 eng beschriebene Seiten, wohlgermerkt nur die Grundregelungen ohne Durchführungsverordnungen und die neuen sogenannten „Delegierten Rechtsakte“, mit denen die Kommission einzelne Bestimmungen auslegt und präzisiert. Die bisher bekannt gewordenen Entwürfe dazu füllen ebenfalls Bände und sind von der Bestrebung getragen, für jeden denkbaren Fall genaueste Regelungen aufzustellen. Zusammenfassend muss man feststellen, dass der Wunsch nach einfacheren Regelungen für die Agrarförderung gründlich schiefgegangen ist.

Das liegt sicher nicht an der Regelungswut der Brüsseler Beamten, sondern ist zu einem Großteil auch der Unfähigkeit der Politik zu verdanken, die es nicht schafft, sich ohne Ansehung jeder noch so kleinen, nationalen oder regionalen Besonderheit im Sinne der Sache auf ein großes Ganzes zu einigen. Zu groß sind die Gegensätze zwischen Sizilien und Lappland, zwischen Portugal und Estland bei den natürlichen Bedingungen, den regionalen Produktionsstrukturen, der Bedeutung der einzelnen Produktbereiche sowie bei den Gepflogenheiten der Verwaltung.

Doch klagen hilft nicht, die Grundverordnungen liegen mittlerweile vor und die Umsetzung in deutsches Recht steht an. Auch davon wird es abhängen, ob wir zu einer einfacheren, verständlichen und verwaltungssparenden Agrarreform kommen. Hier werden zurzeit erst die ersten Entwürfe diskutiert, wobei es zwischen den Bundesländern durchaus noch Meinungsverschiedenheiten gibt. Vieles hängt dann von der nationalen Umsetzung in Deutschland ab. Die Grundzüge der Agrarreform liegen jedoch vor, und nur darüber kann bisher berichtet werden.

Die EU spricht mal wieder von einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Foto: agrar-press

Neu

Für die Praxis von Bedeutung:

- Die Finanzmittel, die bisher für die Betriebsprämie verwendet wurden, werden in verschiedene Prämien aufgeteilt.
- Die sogenannte Basisprämie fällt nahezu um die Hälfte niedriger aus als die frühere Betriebsprämie.
- Zusätzlich besteht für die meisten Betriebe die Verpflichtung, am Greening teilzunehmen und damit Verpflichtungen zu übernehmen, die eine Fruchtfolge, das Vorhalten ökologischer Vorrangflächen und die Erhaltung des Dauergrünlandes betreffen. Im Gegenzug erhalten die Landwirte eine Prämie je Hektar, für die ein Anteil von 30 % des verfügbaren Prämienvolumens bereitgestellt wird.
- Weitere 4,5 % werden für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes verwendet.

- 1 % wird in eine neu geschaffene Junglandwirteförderung überführt.
- Weitere rund 7 % sollen in eine Umverteilungsprämie fließen, die bereits für das Jahr 2014 gezahlt wird.

Im Rahmen der Agrarreform sind die für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt und den einzelnen Mitgliedsstaaten in Form von maximal auszubehenden Finanzmitteln, den sogenannten Obergrenzen, zugewiesen worden. Diese Obergrenze ist für Deutschland im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig und wird auf verschiedene Fördermaßnahmen aufgeteilt.

Die Bestandteile gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden. So kann beispielsweise die Greeningprämie nicht ohne die Basisprämie und die Basisprämie nicht ohne Greeningprämie beantragt werden. Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsans-

sprüchen aktivierte Fläche. Es wird keine spezielle Förderung, die an die Produktion gekoppelt ist, geben, so wird beispielsweise keine gesonderte Prämie für den Anbau von Eiweißpflanzen gewährt.

► Prämienhöhe steht nicht fest

Die bisherige Praxis, dass die Werte der Zahlungsansprüche und damit die Höhe der Förderung bereits vor der Antragstellung feststehen, wird es zukünftig nicht mehr geben. Ab diesem Jahr muss die jeweilige Prämienhöhe, aufgrund der sinkenden Obergrenze und zur Vermeidung von Ausgabeüberschüssen, jedes Jahr in Abhängigkeit der jährlich aktivierten Zahlungsansprüche neu berechnet werden. Somit stehen in den nächsten Jahren die aktuellen Werte der Zahlungsansprüche sowie die exakte Prämienhöhe erst Ende November fest. Des Weiteren wird es auch in den nächsten Jahren unter Umständen seitens der EU zur Kürzung der finanziellen Mittel im Rahmen der

Förderung kompetent erklärt

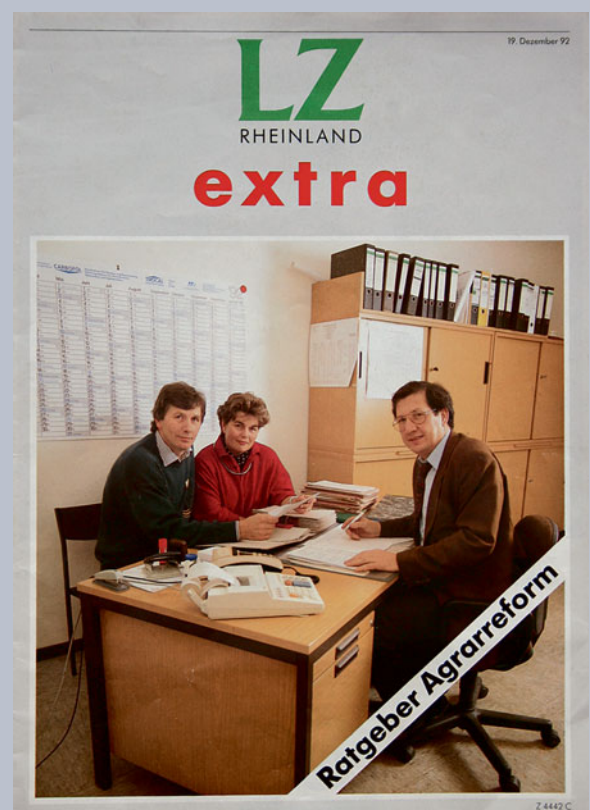
„Fast jeder ist betroffen“, so stand es in dem einführenden Beitrag von Robert Müller-List im ersten Ratgeber Agrarreform, der im Dezember 1992 erschien. Auch wenn es damals mancher Bauer vielleicht noch nicht geglaubt hat, heute wissen wir, der Mann hatte Recht. Mit dem Beitrag „Weniger Geld – mehr Formulare“ verabschiedet sich Robert Müller-List in dieser Ausgabe nach 22 Jahren von den Lesern des Ratgebers Förderung, den er mit initiiert und dessen Autorenteam er über zwei Jahrzehnte geleitet hat.

Der Bauernsohn aus der Westeifel kam nach dem Landwirtschaftsstudium 1979 zur Landwirtschaftskammer Rheinland und wechselte nach zwei Jahren an verschiedenen Außenstellen ins Referat Buchführung und Statistik der Kammerzentrale in Bonn. Seit 1987 leitet er das Förderungsreferat der Landwirtschaftskammer Rheinland, seit 2004 der Landwirtschaftskammer NRW.

Robert Müller-List war während all der Jahre stets daran interessiert, die Förderung nicht nur formal-korrekt abzuwickeln, sondern den Landwirten die immer umfangreicheren Fördermöglichkeiten, aber auch die damit

verbundenen immer mehr und immer komplizierteren Formulare so zu erklären, dass jeder Unternehmer für seinen Betrieb die optimale Förderung bekam. Das wichtigste Hilfsmittel dabei war der Ratgeber Förderung, der bis heute bundesweit einmalig ist, und obwohl nur für Nordrhein-Westfalen geschrieben, von Förderexperten wie Landwirten in ganz Deutschland jedes Jahr mit Spannung erwartet wird. Ursprünglich als einmalige Anleitung zur ersten Agrarreform 1992 gedacht, entwickelte er sich zum Dauerbrenner, weil der EU regelmäßig neue Regelungen einfielen, die noch umfangreichere Erklärungen notwendig machten. Weitere Agrarreformen folgten, dazu kamen die Einführung der Zahlungsansprüche, das Luftbildsystem zur Erfassung der Förderungsflächen und die umfangreichen Cross-Compliance-Regelungen.

Nach eigener Einschätzung war Robert Müller-List während seiner Dienstzeit für die Auszahlung von knapp 10 Mrd. Fördermittel an landwirtschaftliche Betriebe im Rheinland und später in Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Mitte dieses Jahres geht er nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.



Für den ersten Ratgeber Förderung 1992 stellte sich Robert Müller-List, gemeinsam mit dem Ehepaar Rita und Hans Josef Heck aus Swisttal-Straßfeld, als Model fürs Titelbild zur Verfügung.

Foto: Peter Hensch

Haushaltsdisziplin kommen, so wie dieses bereits zur Auszahlung der Betriebsprämie des Jahres 2013 erfolgte. Ob und in welcher Höhe diese Kürzung seitens der EU-Kommission ausgesprochen wird, soll jährlich bis Anfang Dezember für das jeweilige Jahr veröffentlicht werden.

Neu Im Rahmen der Agrarreform wird der bisher angewandte Modulationsabzug in Höhe von 10 oder 14 % entfallen, auch wird es einzelbetrieblich nicht zu der im Vorfeld viel diskutierten Kappung oder gar Deckelung der Prämienhöhe kommen. Auch wenn es für die betriebliche Planung wünschenswert wäre, kann es derzeit nur ungefähre Schätzungen hinsichtlich der Prämien geben, eine genaue Berechnung ist zurzeit nicht möglich.

Neu Künftig wird ein EU-weiter Krisenfonds geschaffen. Hierbei sollen durch die EU-Kommission aus den Mitteln für die Direktzahlungen Rücklagen gebildet werden, damit im Falle einer kurzfristig auftretenden landwirtschaftlichen Krise entsprechende Mittel zur finanziellen Abfederung zur Verfügung stehen. Hierbei wird jährlich ein Anteil aller für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel einbehalten

Künftig wird es einen EU-weiten Krisenfonds geben. Ein Anteil aller für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel wird einbehalten und nicht ausgezahlt.

Foto: agrarfoto.com

und nicht ausgezahlt. Dieser Anteil soll bis 2019 jährlich leicht ansteigen. Werden diese Mittel im betreffenden Jahr nicht benötigt, so sollen diese Gelder im Folgejahr mittels eines Zuschlages auf die Zahlungsanspruchswerte wieder an die Landwirte ausgezahlt werden.

► Grundlage Basisprämie

Neu Die Basisprämie ist das Kernstück der Direktzahlungen und wird produktionsunabhängig, also entkoppelt, gewährt. Die Basisprämie ist vergleichbar mit der bisherigen Betriebsprämie, in dessen Rahmen die Zahlungsansprüche anhand von beihilfefähigen Fläche aktiviert werden. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich dann aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche. Die Zahlungsanspruchswerte bekommen in 2015 einen nach Bundesländern unterschiedlichen, regionalen Einheitswert, der dann schrittweise bis ins Jahr 2019 in allen Bundesländern soweit angepasst werden soll, dass ab 2019 die Zahlungsansprüche einen bundeseinheitlichen Wert aufweisen. Nach bisherigen Schätzungen wird der Zahlungsanspruchswert in 2015 für Nordrhein-Westfalen etwas unter 190 € betragen und bis 2019 auf einen Wert von geschätzt 175 € fallen.

► Wer ist antragsberechtigt?

Neu Antragsberechtigt sind alle aktiven Landwirte, deren Hauptgeschäftszweck die landwirtschaftliche Tätigkeit ist. In Deutschland soll eine sogenannte Negativliste gelten, die den Ausschluss von Betrieben hinsichtlich des Prämienbezuges regelt. Hierbei sollen unter anderem auch Betreiber von Flughäfen, Immobiliendienstleister, Bergbauunternehmen, Wasser- und Stadtwerke sowie Betreiber von Sport- und Freizeiteinrichtungen aufgeführt werden, die somit nicht antragsberechtigt wären. Dieses gilt nur insofern, als keine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang und zur Vermeidung einer gegebenenfalls ungerechtfertigten Förderung wird es zu erhöhten Anforderungen im Rahmen des Nachweises der Betriebsinhabereigenschaften kommen. Die Direktzahlungen stellen eine personengebundene Förderung und keine betriebliche Bei-

hilfe dar, somit müssen Prämienbegünstigte landwirtschaftliche Betriebsinhaber sein. Auch wenn der landwirtschaftliche Unternehmer zum Beispiel aus steuerlichen Gründen mehrere Betriebe in unterschiedlichen Rechtsformen bewirtschaftet, so ist es im Beispiel einer Gesellschaftsgründung entscheidend, wer die Entscheidungsbefugnis hat und das wirtschaftliche Risiko trägt und nicht, ob eine reine Kapitalbeteiligung anderer Personen vorliegt. Falls ein landwirtschaftlicher Unternehmer unterschiedliche Betriebe bewirtschaftet, für die er die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, so ist nur ein personenbezogener Förderantrag zu stellen, der alle Betriebe und Betriebsteile beinhaltet. Es werden im Rahmen einer Nachweisführung verstärkt Pacht- oder Gesellschaftsverträge einzureichen sein. So werden beispielsweise nur getrennte Bescheide der Berufsgenossenschaft oder nur getrennte Buchführungsabschlüsse nicht ausreichend sein.

► Beihilfefähige Flächen

Als beihilfefähige Flächen werden auch weiterhin alle Flächen gesehen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt eine Mindestpflege voraus, so wie dieses auch bisher im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen vorgeschrieben war. Ebenfalls wird es eine Nachfolgeregelung für die Flächen geben, die ursprünglich betriebsprämienfähig waren und nun Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt wurden.

Auch die Definition von Dauergrünland, die besagt, dass es sich hierbei um Flächen handelt, die überwiegend Gras oder krautartige Futterpflanzen aufweisen und für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren, wird grundsätzlich beibehalten.

Neu Neu ist, sofern es sich um eine etablierte lokale Praktik handelt, dass auch Grünlandflächen, bei denen Gras und Futterpflanzen nicht überwiegen und beweidbare Bäume und Büsche aufweisen, als beihilfefähige Fläche anerkannt werden können. Dieses wird in Deutschland dazu führen, dass beweidete Heideflächen als förderfähig deklariert werden können.

Es wird bezüglich der Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen eine Ausschlussliste geben, die nicht förderfähige Flächen definiert. Hierzu werden nach derzeitigem Diskussionsstand beispielsweise Flugplätze, Golfplätze, Straßenbegleitgrün, Deponieflächen, Bergbauflächen, Industrieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, zählen.

► Zuweisung von Zahlungsansprüchen

Neu In Deutschland ist geplant, dass im Jahr 2015 eine neue, einmalige Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgen wird. Hierbei sollen an alle aktiven Landwirte, die im Jahr 2013 mindestens einen Zahlungsanspruch aktiviert haben, auf Basis der in 2015 beantragten, beihilfefähigen Flächen neue Zahlungsansprüche zugewiesen werden. Für bestimmte Fälle, wie zum Beispiel Neueinsteiger, Junglandwirte und Härtefälle, wird es zusätzliche Regelungen geben, sodass diesem Personenkreis aus der Nationalen Reserve Zahlungsansprüche zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag werden den Betriebsinhabern, die mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaften, Zahlungsansprüche in ihr Eigentum zugeteilt. Die bisherigen Zahlungsansprüche werden dann ersatzlos eingezogen.

Neu Dieses bedeutet auch, dass in 2015 alle bisherigen Verträge bezüglich des Handels mit Zahlungsansprüchen nicht mehr von Bedeutung sind und dann gegebenenfalls Verträge neu abgeschlossen und in der ZID registriert werden müssen. Der Handel mit Zahlungsansprüchen wird ab 2016 weiterhin möglich sein und die Zahlungsansprüche müssen auch weiterhin mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren genutzt worden sein, da diese ansonsten zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden.

► Umverteilungsprämie für erste Hektare

Neu Bereits im Jahr 2014 wird eine Förderung der ersten Hektare, der sogenannten Umverteilungsprämie erfolgen, siehe Seite 11. Da der Modulationsabzug ab diesem Jahr entfällt und in Deutschland der Bezug von Direktzahlungen nicht gekappt oder gede-

ckelt werden soll, sieht die entsprechende EU-Regelung die Einführung einer gesonderten Unterstützung der kleineren und mittleren Betriebe vor. Dieses wird mittels der Umverteilungsprämie umgesetzt, in deren Rahmen die ersten 46 ha gesondert gefördert werden. So wird für die ersten 30 ha rund 50 € je ha und für die folgenden 16 ha rund 30 € je ha gewährt. Auch wer mehr als 46 ha bewirtschaftet, bekommt die Umverteilungsprämie für die ersten 46 ha.

Die Umverteilungsprämie muss zwar gesondert beantragt werden, aber eine Gewährung kann nur in Zusammenhang mit der Basisprämie erfolgen, da die Anzahl der geförderten Hektare nur anhand der in der Basisprämie aktivierten Zahlungsansprüche ermittelt werden kann. Mit der Umverteilungsprämie werden rund 13 Mio. € zusätzliche Fördermittel nach Nordrhein-Westfalen fließen.

► Aufschlag für Junglandwirte

Die Einführung eines gesonderten Aufschlages zur Basisprämie für Junglandwirte ist durch die EU als verpflichtend festgelegt. Diese sogenannte Junglandwirteprämie wird für maximal 90 ha in Höhe von ungefähr 45 € je ha beihilfefähiger Fläche gewährt. Auch hier ergibt sich der verpflichtende Bezug zur Basisprämie, da auch die Höhe der einzelbetrieblichen Junglandwirteprämie anhand der aktivierten Zahlungsansprüche festgelegt wird. Der Bezug dieser Prämie ist auf Neuantragsteller beschränkt und ist auf eine Zeitdauer von fünf Jahren begrenzt. Sie wird ab dem Zeitpunkt der Betriebsneugründung oder einer endgültigen Hofübernahme gewährt. Als Bedingung gilt, dass der Betriebsübernehmer bei der Erstantragstellung maximal 40 Jahre alt sein darf und eine landwirtschaftliche Berufsausbildung abgeschlossen haben muss. Die Regelungen für Gesellschaften und juristische Personen zum Bezug der Junglandwirteprämie befinden sich zurzeit noch in der Überarbeitung.

► Regelung für Kleinlandwirte

Neu Diese Regelung wird eingeführt, um den Verwaltungsaufwand für Kleinlandwirte zu begrenzen. Hierbei werden die Direktzahlungen zwar einzelbetrieblich auf insgesamt maximal



1 250 € begrenzt, dafür sind die Teilnehmer an dieser Regelung von den Cross-Compliance- und Greening-Auflagen befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn auch gleichzeitig eine Agrarumweltmaßnahme beantragt wurde. Ein Umbruch von Dauergrünland soll jedoch auch für die Teilnehmer der Kleinlandwirteregelung nicht zulässig sein.

Im Rahmen der Kleinlandwirteregelung werden die Zahlungen in Höhe des jeweiligen Direktzahlungsanspruches, also die Summe aus Basisprämie, Umverteilungsprämie und gegebenenfalls der Junglandwirteprämie und Greeningprämie, anhand der zugeordneten Zahlungsansprüche berechnet. Diese müssen in 2015 auf Antrag zugeteilt und ein entsprechender Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung müssen die beihilfefähigen Flächen nachgewiesen werden.

Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung ist freiwillig und muss im Antragsverfahren ausdrücklich erklärt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, in diesem Fall kann jedoch kein erneuter Einstieg in die Kleinlandwirteregelung erklärt werden. Prinzipiell kann jeder Betriebsinhaber sich zum Kleinlandwirt erklären, ob es aber zur Vermeidung des Missbrauches dieser Regelung Einschränkungen, beispielsweise bezüglich der Größe des

Junglandwirte sollen stärker gefördert werden.

Foto: agrar-press



Sonderregelungen wird es für Spezialbetriebe mit einem jährlichen Flächentausch geben. Hiermit sollen die Besonderheiten der spezialisierten Gemüsebau- oder auch der Kartoffelanbaubetriebe, die jährlich Flächen nur für ein Jahr hinzupachten, berücksichtigt werden.

Foto: Christiane Närmann-Bockholt

Betriebes oder zu den bewirtschafteten Flächen, geben wird, ist derzeit noch unklar.

► Greening kommt

Neu Ziel der im Rahmen der Agrarreform eingeführten Ökologisierungskomponente, besser bekannt als Greening, ist die Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft. Hierfür werden 30 % der Direktzahlungsmittel reserviert, deren Erhalt an die Erbringung von besonderen Auflagen und der Einhaltung von gesonderten Bestimmungen geknüpft ist. Dieses Greening unterteilt sich in die Bereiche der Anbaudiversifizierung, der Dauergrünlandhaltung und der ökologischen Vorrangflächen und muss immer für die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung, also für alle bewirtschafteten Flächen, erbracht werden. Grundlage ist dabei immer der gesamte Betrieb, eine Betrachtung nur von Teilen des Betriebes ist nicht zulässig. Ökologisch wirtschaftende Landwirte sind per Definition von den Greeningauflagen befreit, ebenso gibt es für Dauerkulturflächen keine Greeningvorschriften.

Wie schon bei der Umverteilungsprämie oder der Junglandwirteprämie ist eine enge Verknüpfung zwischen der Greeningprämie und der Basisprämie gegeben. Es wird nur möglich sein, die Greeningprämie zusammen mit der Basisprämie zu beantragen, dieses gilt auch im umgekehrten Fall, also ohne Basisprämie kein Greening und ohne

Greening keine Basisprämie. Die rechnerische Überprüfung der Greeningauflagen wird auf Basis der beantragten Fläche erfolgen, hierbei werden auch die Landschaftselemente rechnerisch als Teil der bewirtschafteten Fläche berücksichtigt.

► Verstöße werden teuer

Neu Verstöße gegen die Greeningregelungen, zum Beispiel wenn bestimmte Auflagen nicht oder nur teilweise erbracht wurden, ziehen eine Sanktionierung des Antrages nach sich. Hierbei werden unterschiedliche Sachverhalte im Rahmen der Sanktionsberechnung miteinander verknüpft, wobei Verstöße in den einzelnen Greeningkomponenten unterschiedlich hoch ausfallen werden. Nach einer Übergangsfrist können sich Verstöße beim Greening auch auf die Höhe der Basisprämie oder weiterer Direktzahlungen auswirken. Insbesondere ist auf die Angabe aller bewirtschafteten Flächen zu achten, da in diesem Fall zusätzliche Sanktionen drohen. Auch kleinste Abweichungen zwischen der beantragten und tatsächlich festgestellten Fläche können zu relativ hohen Sanktionen führen, eine Toleranzgrenze soll es hierbei nicht geben.

Die Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm entbindet den Antragsteller nicht generell von seinen Greeningverpflichtungen, sondern er muss sich entscheiden, ob eine Fläche beim Greening oder bei der entsprechenden Agrarumweltmaßnahme anerkannt werden soll. Die jeweiligen Agrarum-

weltmaßnahmen können die Greeninganforderungen umfassen und die entsprechenden Flächen, je nach Agrarumweltmaßnahme, als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Hierbei darf es jedoch nicht zu einer Doppelförderung von Flächen kommen, sodass unterschiedliche Prämienhöhen für die Agrarumweltflächen angedacht sind. Hierbei würde eine Agrarumweltfläche, die gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche dienen soll, einen geminderten Hektar-Prämienatz, gegenüber einer nicht beim Greening berücksichtigten Agrarumweltfläche, erhalten.

► Anbaudiversifizierung

Neu Die Anbaudiversifizierung ist ein Baustein der Greeningkomponenten und gilt für Ackerflächen, bei denen die Landschaftselemente als Bestandteil der jeweiligen Fläche zählen. Dauergrünland bleibt bei der Betrachtung der Anbaudiversifizierung unberücksichtigt, der Ackerfutterbau wird jedoch eingerechnet. Sonderregelungen wird es für Spezialbetriebe mit einem jährlichen Flächentausch geben. Hiermit sollen die Besonderheiten der spezialisierten Gemüsebau- oder auch der Kartoffelanbaubetriebe, die jährlich Flächen nur für ein Jahr hinzupachten, berücksichtigt werden.

Bei dieser Greeningkomponente gilt eine gestaffelte Regelung. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung befreit. Betriebe über 10 ha und mit bis zu 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei unterschiedliche Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der gesamten Ackerfläche ausmachen darf. Bewirtschaften Betriebe mehr als 30 ha Acker, so müssen mindestens drei Kulturen angebaut werden, wobei auch hier die Hauptkultur nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als maximal 95 % der Ackerfläche ausmachen dürfen.

Im Rahmen der Anbaudiversifizierung gelten Winter- und Sommerkulturen als zwei getrennte Kulturen, ebenso wird zum Beispiel eine Kulturdifferenzierung bei den verschiedenen Getreidearten vorgenommen, gemeint sind hier jedoch nicht unterschiedliche Sorten innerhalb einer Getreideart. Hinsichtlich des Ackerfutters soll es keine differenzierte Betrachtung nach beispielsweise Ackergras, Klee, Klee geben. Eine Gruppenbildung von ver-

schiedenen Ackerfrüchten unter einem Oberbegriff ist nach heutigem Stand nicht zulässig. Das Anbauverhältnis muss in einem noch näher zu bestimmenden Zeitraum erbracht werden und kontrollierbar sein.

Betriebe mit einem Anteil von mehr als 75 % Dauergrünland an der LF und gleichzeitig weniger als 30 ha bewirtschaftete Ackerfläche sind von der Auflage der Anbaudiversifizierung befreit. Dieses gilt auch, wenn mehr als 75 % der LF als Ackerfutter oder als Ackerstilllegung genutzt werden, hierbei gilt ebenfalls, dass nicht mehr als 30 ha Acker vorhanden sind.

► **Grünlanderhaltung**

Neu Ein weiterer Baustein im Greening ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten soll ein einzelbetriebliches, generelles Umbruch- und Pflugverbot gelten. Dieses Verbot umfasst auch einen Pflegeumbruch von Dauergrünlandflächen. Für das Jahr 2015 werden die Dauergrünlandflächen in den Natura2000-Gebieten als umweltsensibel betrachtet. Zu einem späteren Zeitpunkt können gegebenenfalls auch die Dauergrünlandflächen in Überschwemmungs-, Erosions- sowie in Mooregebieten unter diesen Schutz gestellt werden.

Analog der heutigen Dauergrünland-Erhaltungsregelung wird auch ab 2015 die Abnahme von Dauergrünlandflächen zu beobachten sein. Die einschlägigen Regelungen der EU sehen vor, dass das Dauergrünland um nicht mehr als 5 % abnehmen darf. Werden diese 5 % Abnahme überschritten, so folgen Rückumwandlungsgebote, das heißt, die umgebrochenen Dauergrünlandflächen müssen wieder als solche angelegt werden. Damit dieser Schwellenwert von 5 % nicht erreicht wird, sind bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei soll der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegen. Dieses Vorgehen entspricht dem bereits seit einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen angewandten Verfahren und stellt somit für die hiesige Landwirtschaft keine große Änderung dar.

► **Ökologische Vorrangflächen**

Neu Als dritter Baustein innerhalb der Greeningregelungen wird die Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen eingeführt. Hierbei müssen mindestens 5 % der Ackerfläche ökologische Vorrangflächen sein. Diese Prozentzahl kann nach einer für das Jahr 2018 angekündigten Revision durch die EU-Kommission auf 7 % angehoben werden. In Deutschland sind die ökologischen Vorrangflächen einzelbetrieblich zu erbringen, ein kollektiver oder regionaler Ansatz zur Erbringung kann nicht vorgenommen werden.

Als Basis zur Berechnung der zu erbringenden ökologischen Vorrangflächen dienen ausschließlich die bewirtschafteten Ackerflächen des Betriebes. Dauergrünland wird in der Berechnung nicht berücksichtigt, da für diese Grünlandflächen keine ökologischen Vorrangflächen zu erbringen sind. Sollten sich Vorrangflächen auf Dauergrünland befinden, so werden diese im Rahmen der Greeninganrechnung nicht berücksichtigt. Bei den ökologischen Vorrangflächen sind ausschließlich die Ackerflächen relevant. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die

ökologischen Vorrangflächen hat, also zum Beispiel mitgepachtet hat oder sich im Eigentum des Antragstellers befindet.

Antragsteller, die weniger als 15 ha Ackerfläche bewirtschaften, sind von der Pflicht zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen befreit. Des Weiteren sind die Betriebe befreit, die nicht mehr als 30 ha Acker bewirtschaften und bei denen der Anteil des Dauergrünlandes über 75 % der LF ausmacht. Weiterhin befreit sind die Betriebe, bei denen der Anbau von Ackergras oder Leguminosen über 75 % der gesamten Ackerfläche ausmacht und nicht mehr als 30 ha Acker bewirtschaftet werden. Diese Regelung gilt auch, wenn über 75 % der Ackerfläche stillgelegt wurde und gleichzeitig insgesamt weniger als 30 ha Ackerfläche zur Verfügung steht.

► **Was zählt zu den Vorrangflächen?**

Als ökologische Vorrangflächen gelten die aus der Produktion genommenen Ackerflächen, auf denen dann jedoch nur eine Selbstbegrünung oder die Anlage einer Wildblumenfläche zulässig sein wird. Eine gezielte Begrünung, zum Beispiel mit Ackergras oder anderen Kulturpflanzen, wie Getreide, ist nicht erlaubt. Diese Stilllegungsflächen müssen im Winter begrünt sein.

Die bisherigen Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, wie beispielsweise Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder Feldraine, werden als ökologische Vorrangflä-

EuroTier
Weltweit die Leitmesse für Tierhaltungs-Profis

Inspirations for your business

**11.–14. November 2014
Hannover**

www.eurotier.com inklusive Energy Decentral



Um nachzuweisen, wer Betriebsinhaber ist, müssen künftig verstärkt Pacht- oder Gesellschaftsverträge vorgelegt werden.

Foto: agrar-press

chen anerkannt. Ob sich die Definitionen dieser Landschaftselemente, insbesondere hinsichtlich der Abmessung, noch ändert, muss abgewartet werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass zukünftig noch weitere, neue anrechenbare und Cross-Compliance-relevante Landschaftselemente definiert werden.

Weiterhin werden bestimmte, geförderte Aufforstungsflächen, Kurzumtriebsplantagen ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Feldterrassen, Pufferstreifen zwischen einzelnen Ackerflächen und Streifen beihilfefähiger Ackerflächen entlang von Waldrändern als ökologische Vorrangflächen gelten.

Werden Flächen mit stickstofffixierenden Pflanzen, wie beispielsweise Leguminosen, Klee oder Luzerne bebaut, so gelten diese ebenfalls als ökologische Vorrangflächen. Ob hierunter auch der Anbau von Gemischen, wie zum Beispiel Klee gras, fallen wird, kann noch nicht beantwortet werden, dieses gilt ebenso für die Fragen nach einer Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Sicher ist, dass der Aufwuchs einer solchen Fläche genutzt werden darf.

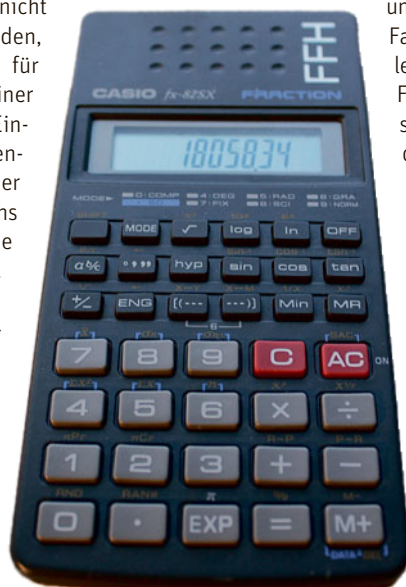
Die Flächen, auf denen ein Zwischenfruchtanbau stattfindet, sollen ebenfalls als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden. Insbe-

sondere zum Thema Zwischenfruchtanbau im Rahmen des Greenings gibt es derzeit noch viele kontroverse Diskussionen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über die Bedingungen zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche gemacht werden können. Ob eine Zwischenfruchtfläche gedüngt werden darf, ob Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ist bisher nicht abschließend geklärt. Sicher erscheint, dass der Aufwuchs nicht gemäht oder genutzt werden darf.

► Ökologische Wertigkeit

Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, werden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt. Entsprechende Flächen werden mit einem Faktor multipliziert und gehen mit diesem Wert dann in die entsprechenden Berechnungen ein. So gilt beispielsweise für Hecken

und Feldgehölze der Faktor 1,5, für Stilllegungsflächen der Faktor 1 und für die stickstoffbindenden Pflanzen und den Zwischenfruchtanbau der Faktor 0,3. Ein Beispiel: Benötigt wird 1 ha ökologische Vorrangfläche, die mit 0,67 ha Feldgehölz oder mit 1 ha Ackerstilllegung oder mit 3 ha Zwischenfruchtanbau



Die EU wird die Förderungen wahrscheinlich weiter kürzen. 2013 blieben von einer ursprünglichen Betriebsprämie in Höhe von 20 000 € nur noch 18 058,34 € übrig.

Foto: Carolin Hohmann

erbracht werden könnte. Hierbei gelten auch Mischformen, so könnte der im Beispiel benötigte Hektar auch mit 0,5 ha Hecke und 0,75 ha Leguminosenanbau abgedeckt werden.

► Was kommt sonst noch Neues?

Neu

Die Cross-Compliance-Regelungen bleiben auch im Rahmen der Agrarreform erhalten, wobei einigen Regelungen, beispielsweise der Erhalt von Dauergrünland, in den Bereich des Greenings verschoben werden. Weitere Regelungen werden hinzukommen. So wird künftig das Abbrennen von Stoppelfeldern ohne Ausnahme verboten sein, Stilllegungsflächen müssen den Winter über begrünt sein und mindestens 50 % der Ackerflächen müssen eine Winterbegrünung aufweisen. Andere Regelungen, zum Beispiel die Vorschriften zum Erosionsschutz, werden wie bisher gültig bleiben.

Bereits ab dem Jahr 2014 werden alle Zahlungsempfänger veröffentlicht, nicht nur wie bisher die juristischen Personen, sondern auch alle natürliche Personen, siehe Seite 11. Weiterhin bestehen bleibt im Rahmen der Direktzahlungen die bisherige Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha und einem Zahlungsanspruch. Erst wenn der Antragsteller mindestens einen Zahlungsanspruch mit 1 ha Fläche aktiviert, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Neu

Künftig werden die Ansprüche hinsichtlich der Schlagzeichnungen bezüglich Lage- und Größengenaugigkeit steigen, sodass ab dem Jahr 2015 diese Zeichnungen eine erheblich stärkere Rolle im Antragsverfahren spielen werden als heute.

► Wie geht es weiter?

Bis heute sind viele Punkte bezüglich der Umsetzung der Agrarreform nicht genau geregelt und viele Fragen noch offen. Bis zum Sommer dieses Jahres sollen die Diskussionen abgeschlossen und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen veröffentlicht worden sein. Dann sollte, insbesondere hinsichtlich der Fragen zur praktischen Umsetzung der einzelbetrieblichen Anforderungen zur Agrarreform, etwas mehr Klarheit herrschen, auch wenn dann sicherlich noch nicht alle Detailfragen beantwortet werden können.

Erste Änderungen durch Agrarreform

Die ersten Regelungen der Agrarreform wirken sich schon in diesem Jahr aus. Auch hier gilt es, den Überblick zu behalten, um nicht leichtfertig Prämien aufs Spiel zu setzen. Damit die Antragstellung auch in diesem Jahr gelingt, geben Roger Michalczyk und Simone Gehrt einen Überblick über die Neuerungen.

Ab diesem Jahr entfällt der Prämienabzug, der unter dem Begriff Modulation und im Jahr 2013 als Anpassung bekannt wurde. Hierbei wurden die Direktzahlungen, wenn beispielsweise die Betriebsprämie eines Betriebsinhabers in einem Kalenderjahr die Freibetragsgrenze von 5 000 € überschritt, im Jahr 2013 um 10 % gekürzt. Überstieg die Betriebsprämie den Gesamtbetrag von 300 000 €, so war der die 300 000 € überschreitende Beihilfebetrag um weitere 4 Prozentpunkte zu kürzen.

► Umverteilungsprämie

Neu Um die Folgen des Wegfalls der Freibetragsgrenze für kleinere, flächenarme Betriebe zu mindern, soll diesen Betrieben eine verstärkte Förderung zukommen. Daher wird ab dem Jahr 2014 die sogenannte Umverteilungsprämie eingeführt. Diese Prämie ist in den letzten Monaten auch unter dem Begriff der Förderung der ersten Hektare bekannt geworden. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine eigenständige Direktzahlung, die zusätzlich zur Betriebsprämie beantragt werden kann. Diese Prämie kann für maximal 46 ha, mit denen Zahlungsansprüche aktiviert wurden, gewährt werden. Die Umverteilungsprämie ist eng mit der Betriebsprämie verknüpft und kann nur im Zusammenhang mit der Beantragung der Betriebsprämie bewilligt werden.

Bei Redaktionsschluss waren noch nicht alle Punkte zur Umverteilungsprämie geklärt, aber es gelten die allgemeinen Regelungen bezüglich Antragstellung, Antragsfristen, Bagatellgrenze, Kürzungen und Sanktionen gemäß der Betriebsprämie. Sollte die Gewährung der Betriebsprämie 2014 aus irgendeinem Grund abgelehnt werden, so ist voraussichtlich auch die Umverteilungsprämie nicht zu bewilligen.

Für die ersten 30 ha/Zahlungsansprüche wird ein Prämienatz in ungefähre Höhe von 50 € je ha/Zahlungsanspruch gewährt, für die folgenden 16 ha/Zahlungsansprüche beläuft sich der Prämienatz auf ungefähr 30 € je ha/Zahlungsanspruch. Die endgültige Höhe der Prämienätze kann allerdings erst im Herbst für das Jahr 2014 ermittelt werden, die Veröffentlichung dieser Fördersatzte bleibt also abzuwarten. Als Zahlungsbasis gelten die mit entsprechender Fläche im Rahmen der Betriebsprämie aktivierten Zahlungsansprüche, flächenlose, besondere Zahlungsansprüche werden hierbei nicht berücksichtigt.

Auch die Betriebe, die mehr als 46 Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktivieren, können die Umverteilungsprämie beantragen, dann wird die Prämie jedoch nur bis einschließlich 46 ha/Zahlungsansprüche bewilligt. Der Prämienbezug aus der Umverteilungsprämie ist also eingeschränkt. Für Betriebe, die weniger als 46 ha bewirtschaften, wird die Förderung in Höhe der tatsächlich aktivierten Zahlungsansprüche ausgezahlt.

Nicht zulässig ist die Gewährung der Umverteilungsprämie, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 19. Oktober 2011 einzig zum Zwecke des Erhal-



tes der Umverteilungsprämie oder zur Prämienoptimierung erfolgt ist. Dieser Punkt wird im Antragsverfahren zu überprüfen sein und könnte im Einzelfall zu Nachfragen bei den Antragstellern führen. Sollte eine solche Betriebsaufspaltung vorliegen, so ist keinem der aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe die Umverteilungsprämie zu bewilligen.

Neu Beantragt wird die Umverteilungsprämie mit der neuen Anlage C des Sammelantrages. Im Mantelbogen ist entsprechend anzugeben, dass die Anlage C beantragt wird. Im ELAN-Verfahren ist zusätzlich in der Anlage C die Beantragung anzukreuzen. Im ELAN-Programm erscheint ein Hinweis, sofern die Beantragung nicht vorgenommen wird, sodass sichergestellt ist, dass der Antrag auf die Umverteilungsprämie nicht vergessen wird.

► Endgültige Prämienhöhe erst im Herbst

Neu Da die EU eine finanzielle Obergrenze je Mitgliedsstaat festgelegt hat und diese Mittel auch in voller Höhe der Landwirtschaft zu Gute kommen sollen, werden künftig anhand der in

Ab diesem Jahr werden alle Zahlungsempfänger veröffentlicht, nicht nur juristische Personen, sondern auch alle natürlichen Personen.

Die Lagerung von Silage oder Festmist im Feld muss so erfolgen, dass das Grundwasser nicht gefährdet wird.

Foto:
Alina Wallenfang



einem Jahr bereits gestellten Anträge die Werte der Zahlungsansprüche berechnet. Da insgesamt weniger Finanzmittel der EU als in den Vorjahren für die Direktzahlungen zur Verfügung stehen, kommt es zu einer linearen Kürzung der Zahlungsanspruchswerte. Erst wenn die aktuellen Werte der Zahlungsansprüche festgelegt wurden, dieses soll in der Regel bis Ende November des Jahres erfolgen, kann die Betriebsprämie berechnet werden. Derzeit steht die exakte Höhe der Zah-

lungsanspruchswerte für das Jahr 2014 noch nicht fest. Es ist aber davon auszugehen, dass der einheitliche Wert eines Zahlungsanspruches für Nordrhein-Westfalen sinken wird und anhand bisheriger Daten geschätzt unter 300 € liegen wird.

Wie bereits 2013 kann auch in diesem Jahr eine Kürzung der einzelbetrieblichen Direktzahlungen aufgrund der sogenannten Haushaltsdisziplin erfolgen. Hierbei sollen überplanmäßige



Termine 2014

- 15. Mai** Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:
- Betriebsprämie sowie Umverteilungsprämie
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
 - Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- Bis zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.
- Ende der Frist für:
- Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: Besondere Lage in 2014)
- Abgabe der Auszahlungsanträge für:
- Erstaufforstungsprämie
 - Forstförderung Natura2000
 - MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
 - MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
 - MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen
 - MSL – Ökologische Produktionsverfahren
 - MSL – Vielfältige Fruchtfolge
 - MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
 - MSL – Weidehaltung von Milchvieh
 - Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
 - Langfriststilllegung
 - Uferstrandstreifenprogramm
 - Vertragsnaturschutz
- 2. Juni** Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
- 9. Juni** Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls mit Kürzungen
- 30. Juni** Fristende für die Einreichung von Grundanträgen und Verlängerungsanträgen im Bereich der Agrarumweltförderung
- 15. August** Fristende für die Einreichung des Auszahlungsantrages
- Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh
- Mitte Oktober** Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen
- Ende Dezember** Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der Umverteilungsprämie



Foto:
Carolin Hohmann

Ausgaben der EU für die Landwirtschaft vermieden werden. Des Weiteren sollen zusätzliche Mittel für die Ausstattung eines Agrarkrisenfonds zurückgelegt werden. Die für den Krisenfonds zurückgehaltenen Mittel sollen, sofern diese nicht ausgegeben wurden, im Folgejahr im Rahmen eines Aufschlages auf die Zahlungsanspruchswerte wieder an die Landwirte erstattet werden.

Wurden in 2013 die Direktzahlungen um rund 2,45 % gekürzt, so ist der Kürzungssatz für 2014 derzeit nicht absehbar. Der für 2014 geltende Kürzungssatz soll von der EU-Kommission bis spätestens 1. Dezember 2014 bekanntgegeben werden.

Im Rahmen der Anwendung der Haushaltsdisziplin sind alle in einem Kalenderjahr gewährten Direktzahlungen, also in 2014 die Betriebsprämie und die Umverteilungsprämie, um einen festen Prozentsatz zu kürzen. Hierbei wurde 2013 eine Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € berücksichtigt, somit wurden Auszahlungen bis zu 2 000 € nicht der Kürzung unterzogen. Betroffen waren die Beihilfebeträge, die die Freibetragsgrenze überschritten hatten.

Diese Freibetragsgrenze wird auch im Jahr 2014 sowie in den folgenden Jahren unverändert gelten.

► Bagatellgrenze beachten

Wie in den Vorjahren gilt auch 2014 wieder die Bagatellgrenze für die Gewährung von Direktzahlungen. Die Betriebsprämie und auch die Umverteilungsprämie werden nur gewährt, wenn der Antragsteller über mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche und über mindestens einen Zahlungsanspruch verfügt. Für Betriebe, die über Besondere Zahlungsansprüche verfügen, muss der Gesamtbetrag der zustehenden Betriebsprämie mindestens



100 € betragen, damit eine Betriebsprämie gewährt werden kann. Eine Umverteilungsprämie gibt es für flächenlose Betriebe nicht.

► **Auszahlungen wieder öffentlich**

Die ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 gewährten Beihilfezahlungen aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) werden nachträglich auf der Internetseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht. Ein entsprechendes Merkblatt ist den Antragsunterlagen beigelegt, entweder auf der ELAN-CD oder im Fall eines Papierantrages in der Broschüre mit den Hinweisen und Merkblättern zum Flächenantrag 2014.

Die Veröffentlichung enthält den Namen und Vornamen des Prämienempfängers oder den vollständigen Namen bei juristischen Personen oder Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Des Weiteren werden die Gemeinde und die erhaltenen Prämien, gesplittet nach den jeweiligen Fördermaßnahmen, sowie allgemeine Erläuterungen zu den Fördermaßnahmen auf der Internetseite genannt. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind die Prämienbezieher, deren Gesamtbeihilfebetrag aus beiden Fonds 1 250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine codierte Veröffentlichung.

► **Neues bei Cross Compliance**

Auch in 2014 ist die Gewährung von Beihilfen an die anderweitigen Verpflichtungen, den sogenannten Cross-Compliance-Vorschriften, gebunden und festgestellte Verstöße führen gegebenenfalls zu Kürzungen aller beantragten flächenbezogenen Förderprämien. Den Antragsunterlagen ist eine entsprechende Broschüre beigelegt und auf der ELAN-CD enthalten.

Neu Neu geregelt wurde unter anderem die Lagerung von Silage oder Festmist auf nicht befestigten Lagerplätzen im Feld. Hierbei gilt grundsätzlich, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist in diesen Anlagen in keinem Fall zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen darf. Diese Lagerplätze dürfen zukünftig nur noch auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden und nicht zum Beispiel auf Wegen, am Straßenrand oder im Wald. Die Lagerung von Festmist darf nicht länger als sechs Monate auf einem solchen Lagerplatz verbleiben. Die nicht-ortsfesten Lagerplätze sind jährlich zu wechseln.

Neu Ab dem Jahr 2014 gilt, wenn ein vergleichbarer Verstoß gegen die Cross-Compliance Regelungen in einem Jahr mehrfach festgestellt wird, so wird dieser Verstoß auch innerhalb eines Jahres bereits als Wiederholungstatbestand gewertet und eine entsprechend höhere Sanktionierung ausgesprochen. Wird beispielsweise ein Verstoß gegen die Tierkennzeichnung im Rahmen einer Kontrolle festgestellt und bei einer weiteren Kontrolle im gleichen Jahr erneut ein Verstoß gegen die Tierkennzeichnung erkannt, so wird dieser Verstoß als Wiederholungstatbestand gewertet.

Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle innerhalb des gleichen Jahres zweimal ein Verstoß gegen die Tierkennzeichnung festgestellt, gilt dies als Wiederholungstatbestand und wird höher sanktioniert.

Fotos: agrar-press

► **Genauere Skizzen**

Neu Da die Anforderungen an die Größen- und Lagegenauigkeit der Teilschlagskizzen gestiegen sind, ist es notwendig, dass diese Skizzen möglichst präzise angefertigt werden. Es ist also erhöhte Aufmerksamkeit auch bei der Skizzenerstellung gefragt. Allerdings müssen die bereits im System vorhandenen Landschaftselemente nicht mehr in den Luftbildkarten skizziert werden, weder als gesonderte Fläche noch als Teil des Schlages oder des Teilschlages. Die näheren Regelungen siehe Seite 42.

Ab diesem Jahr ist immer der zutreffende Typ des jeweiligen Landschaftselementes anzugeben, die Möglichkeit der Angabe eines nicht näher bezeichneten Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementes (früher LE-Code 15) ist entfallen.

Energy Decentral
Internationale Fachmesse für innovative Energieversorgung

11. - 14. November 2014
Hannover

www.energy-decentral.com

zusammen mit EuroTier

Ohne Zahlungsansprüche keine Prämie

Damit Flächen und Zahlungsansprüche besser zusammenkommen, können diese zwischen den Landwirten gehandelt werden. Aber es gilt, bestimmte Vorgehensweisen und Fristen zu beachten, damit die Übertragung von Zahlungsansprüchen auch tatsächlich wirksam wird. Damit bei der Abwicklung keine Fehler auftreten, weist Roger Michalczyk auf einige wichtige Punkte hin.

Zahlungsansprüche, die über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt wurden, werden zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen. Somit können der Handel und die Übertragung von Zahlungsansprüchen zum Beispiel sinnvoll sein, wenn aufgrund eines Flächenabganges im Betrieb nicht mehr alle Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Zahlungsansprüche, die überzählig sind, gelten als nicht genutzt und bewirken aufgrund der fehlenden Fläche keine Prämienzahlungen. Sollte jedoch mehr beihilfefähige Fläche als Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, so kann sich der Erwerb lohnen, um nicht auf Prämie zu verzichten.

Aktuelle Informationen zur Förderung gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de
Fotos:
Carolin Hohmann

► Privatrechtliche Vereinbarung

Der Handel stellt eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte schriftlich in einem Vertrag gere-

gelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen.

Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gebührenpflichtig zur Verfügung. Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare abgerufen werden. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

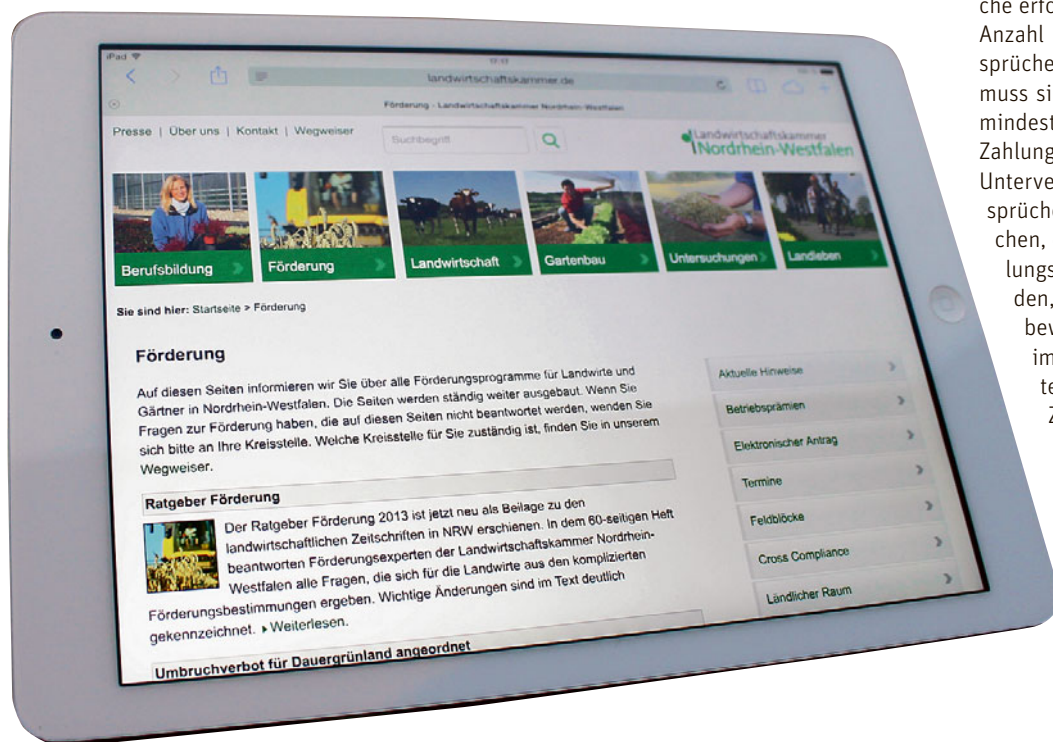


► Zukunft noch ungewiss

Was im nächsten Jahren definitiv mit den Zahlungsansprüchen im Rahmen der anstehenden Agrarreform passieren wird, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest. Für das Jahr 2014 bleiben die bisherigen Regelungen jedoch bestehen und auch nur für 2014 kann eine verbindliche Aussage getroffen werden. Es sollte dem Übernehmer von Zahlungsansprüchen jedoch beim Handel bewusst sein, dass sich die heute erworbenen Zahlungsansprüche in den kommenden Jahren im Wert ändern oder sogar wertlos sein könnten. Auch können heute keine Aussagen zur längerfristigen Pachtung der Zahlungsansprüche gemacht werden.

► Pacht von Zahlungsansprüchen

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen und muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss sich die Pachtdauer der Flächen mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken. Eine Unterverpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurück übertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses in Nordrhein-Westfalen nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirt-



schaftskammer in der ZID registriert werden.

► **Registrierung ist Pflicht**

Für die Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID ist eine Anmeldung mit der 15-stelligen HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazu gehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestützten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann frühzeitig bei der Tierseuchenkasse NRW, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de, angefordert werden.

Im ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik „Funktionen für den Abgeber von ZA“ aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske „Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen“ zu öffnen. Werden

The screenshot shows the ZID web interface with the following sections:

- Funktionen für den Betriebsinhaber**
 - Übersicht ZA-Konto
 - Übersicht ZA-Konto für Antragstellung
 - Erfassung Benutzer-Rangfolgen für Antragstellung
- Funktionen für den Abgeber von ZA**
 - Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen (für Altfälle bis 31.12.2008: Verkäufe mit Fläche)
 - Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen
 - Übersicht Verkaufsvorgänge (für Druck/Storno)
 - Übersicht Verpachtungsvorgänge (für Druck/Storno)
- Funktionen für den Übernehmer von ZA**
 - Kauf und sonstige endgültige Übernahmen
 - Pacht und sonstige befristete Übernahmen
 - Übersicht Kaufvorgänge (für Druck/Storno)
 - Übersicht Pachtvorgänge (für Druck/Storno)
- Transparenz**
 - Übersicht Empfänger EU-Agrarfonds
- Allgemeine Funktionen**
 - Betriebsdaten, erweiterte Übersicht, Suche
 - Benutzer- und Programmprofil
 - Mandantenwechsel (keine Vollmachten)
 - PIN ändern
 - Schlüssellisten und Plausillisten
 - "Häufig gestellte Fragen"

Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske „Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen“ aufzurufen. In diese Masken werden die benötigten Daten durch das DV-Programm abgefragt und müssen entsprechend erfasst werden.

Nach dem Abschluss der Erfassung werden die übertragenden Zahlungs-

ansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Das erzeugte Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“ muss ausgedruckt und dem Übernehmer übergeben werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche in das Zwischenkonto eingebucht, so

In diesem Auswahlmenü der ZID sind die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufrufbar.



EINZIGARTIG INDIVIDUELLES RISIKOMANAGEMENT. WWW.VEREINIGTE-HAGEL.DE

Das Wetterisiko in Deutschland nimmt weiter zu. Professionelles Risikomanagement ist wichtiger denn je. Die steuerliche Gleichstellung der Mehrgefahrenversicherung mit der Hagelversicherung in Deutschland ist die richtige Antwort

hierauf. SECUFARM bietet einzigartig individuellen Schutz. Bringen Sie Ihren Bestand jetzt in Sicherheit. Gefahren-individuell, Fruchtarten-individuell, Betriebs-individuell. SECUFARM. Mehr Sicherheit gibt es nirgendwo.



Vordruck für Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS - Datenbank (ZID) mit Wirksamkeit für das Antragsjahr 2014

Durchführung durch die Landwirtschaftskammer NRW im Auftrag der Abgeber/Übernehmer von Zahlungsansprüchen

An die
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle: Rhein-Sieg-Kreis

Eingangsstempel der Kreisstelle

Den Inhabern von Zahlungsansprüchen steht es im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten frei, diese an andere Landwirte zu übertragen. Diese Übertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung und muss in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) registriert werden. In NRW obliegt diese ZID-Registrierung mit wenigen Ausnahmen den Abgebern bzw. Übernehmern von Zahlungsansprüchen. Die Übertragung kann via Internet unter: www.zi-daten.de erfolgen. Als **Dienstleistung** kann die ZID-Registrierung unter anderem auch gebührenpflichtig durch die Landwirtschaftskammer NRW für nordrhein-westfälische Landwirte erfolgen. Dieses Formular soll dabei helfen alle benötigten Angaben für die notwendigen Buchungsvorgänge in der ZID aufzuführen, damit die Übertragung der Zahlungsansprüche möglichst problemlos vorgenommen werden kann.

Mit diesem Formular kann bei der Kreisstelle Hilfe bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen angefordert werden.

können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

► **Doppelte Buchung**

Nicht nur der Abgeber hat die Übertragung in der ZID zu buchen, sondern auch der Übernehmer, denn er muss

die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen.

Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur Übertragung durch die ZID ist zwingend notwendig, denn der Übernehmer benötigt es für seine Bestätigungsbuchung. Ohne die Daten dieses Übergabedokumentes, insbesondere der TAN und der genauen Anzahl der Zahlungsansprüche, kann der Übernehmer nicht gegenbuchen und somit die Zahlungsansprüche seinem Konto hinzufügen. Der Übernehmer ruft für diese Gegenbuchung die Maske „Kauf und sonstige Übernahmen“ oder im Falle der Pachtung die Maske „Pacht und sonstige befristete Übernahmen“ auf. Nach Abschluss der Gegenbuchung kann zur Dokumentation der Übernahme ein entsprechender Ausdruck erstellt werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so ist diese gesamte Buchung mit Abgabe und Übernahme zu stornieren und der Übertragungsvorgang erneut durchzuführen. Der Abgeber kann aus Sicherheitsgründen die Übertragung innerhalb einer zweiwöchigen Sperrfrist nicht stornieren.

► **Fristen beachten**

Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, nicht dem Vertragsdatum, in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig

möglich. Sollen die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2014 aktiviert werden können, so muss der Handel in der Regel bis zum 15. Mai 2014 abgeschlossen und die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 9. Juni 2014 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. und dem 31. Mai 2014 ebenfalls noch in 2014 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in dieser Nachfrist erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2014 registriert sein. Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer im laufenden Jahr aktiviert werden. Sie können dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

► **Übertragung schützt nicht vor Einzug**

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug.

► **Künftiger Wert noch unklar**

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist die Wertanpassung zu beachten, da auch gehandelte Zahlungsansprüche der Wertänderung unterliegen. Welchen genauen Wert ein Zahlungsanspruch 2014 oder in den folgenden Jahren hat, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Fest steht, dass der Wert im Vergleich zu 2013 sinken wird. In den Jahren 2015 und folgende wird sich die Prämie neben der Basisprämie aus verschiedenen Komponenten, zum Beispiel der Greeningprämie und der Umverteilungsprämie, zusammensetzen. Hierbei wird jedoch nur die Basisprämie anhand der Zahlungsanspruchswerte berechnet, siehe Seite 4. Diese Unsicherheit sollte beim Handel von Zahlungsansprüchen nicht unberücksichtigt bleiben. ◀

BIC und IBAN angeben

Da Banken künftig den Zahlungsverkehr vom bisherigen System der Bankleitzahl und Kontonummer auf das neue europaeinheitliche Verfahren anhand BIC und IBAN umstellen, müssen die Landwirte ihre BIC und IBAN mitteilen. Die BIC und IBAN ist in der Regel auf den Kontoauszügen vermerkt und kann bei der Hausbank nachgefragt werden. Viele Banken bieten zusätzlich an, die eigene BIC und IBAN im Internet nachzusehen.

Da die Banken ihre Umstellung auf BIC und IBAN zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchführen, ist es für eine Übergangszeit notwendig, neben BIC und IBAN auch weiterhin Bankleitzahl und Kontonummer zu nennen.



Soweit bekannt, sind neben der Bankleitzahl und der Kontonummer auch die Angaben zur BIC und IBAN bereits im Mantelbogen der Antragsunterlagen angegeben. Diese Angaben sollten Sie prüfen und gegebenenfalls korrigieren. Wenn diese Angaben im Antrag noch nicht vorgegeben sind, sind sie in jedem Fall zu ergänzen. Fehlende oder nicht korrekte Angaben zur Bankverbindung behindern eine termingerechte Auszahlung der Prämien.

Roger Michalczyk



Zahlungsansprüche und das Finanzamt

Im Jahr 2005 wurden den Landwirten erstmals mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik Zahlungsansprüche zugeteilt. Ursprünglich sollte die ganze Reform ab 2014 neu gefasst werden, jetzt greifen die neuen Regeln aber erst 2015. Dies bedeutet für das Kalenderjahr 2014, dass sich der derzeitige Zustand mit einem einheitlichen Wert der Zahlungsansprüche von gut 359 € mit Ausnahme der Zuschläge für die ersten Hektare bis 46 ha nicht verändert. Ralf Stephany, PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, erläutert, was das für die Steuer bedeutet.

Die Neuregelung der Umsetzung der nationalen Direktzahlung ab 2015 sieht zurzeit vor, dass die ausgegebenen Zahlungsansprüche eingezogen und den Bewirtschaftern neue Zahlungsansprüche zugeordnet werden. Die GAP-Zahlungsansprüche sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2005 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn seit 2005 Zahlungsansprüche entgeltlich erworben worden sind, sind diese mit dem jeweiligen Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

► So wird abgeschrieben

Die Zahlungsansprüche, die 2005 unentgeltlich zugeteilt worden sind, sind mangels Anschaffungskosten nicht abzuschreiben. Diese Zahlungsansprüche werden nicht in der Buchführung erfasst, sodass natürlich auch keine Abschreibung erfolgen kann.

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüchen aus. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass es sich um Ewigkeitsrechte handelt und verweigert mit diesem Argument bisher die Abschreibung. Spätestens durch die politischen Beschlüsse, dass die derzeit ausgegebenen Zahlungsansprüche Ende 2014 komplett eingezogen werden, ist diese Auffassung nicht mehr haltbar. Entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche sind daher auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 abzuschreiben. Falls keine Abschreibung erfolgt, ist zu diesem Datum hinsichtlich des entgeltlich angeschafften Zahlungsanspruches ein Buchwertabgang aufgrund des Untergangs des Wirtschaftsgutes zu erfassen. Dieser Buchwertabgang mindert den Gewinn im Wirtschaftsjahr 2014/2015.

► Mehr Prämie – mehr Steuer

Wie nicht anders zu erwarten, ist die laufende Auszahlung der Zahlungsan-

sprüche selbstverständlich der Einkommensteuer zu unterwerfen. Dies gilt auch für den Zuschlag für aktivierte Zahlungsansprüche bis 30 ha und zwischen 30 ha und 46 ha.

Bilanzierende Landwirte mit einem Wirtschaftsjahr, welches am 30. Juni endet, müssen die Auszahlungen erst im Zeitpunkt des Zuflusses, in der Regel des Kalenderjahres, steuerlich erfassen. Pro Wirtschaftsjahr ist genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmeüberschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip. Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Einkommensteuergesetz müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrages abgegolten.

► Steuern bei Verkauf oder Verpachtung

Wer Zahlungsansprüche verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um Zahlungsansprüche, die 2005 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um zugekaufte Zahlungsansprüche handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden. Gleiches gilt bei der Verpachtung von Zahlungsansprüchen. Auch die Pachteinahmen sind steuerpflichtige Einnahmen.

► Wann Umsatzsteuer?

Die laufende Auszahlung der GAP-Zahlungsansprüche unterfällt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Anders sieht das aus, wenn Zahlungsansprüche verpachtet oder veräußert werden. In diesen Fällen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz handelt, für den die landwirtschaftliche Pauschalierungsregelung des § 24 UStG nicht greift. Im Ergebnis ist daher die Veräußerung oder die Verpachtung mit 19 % Umsatzsteuer zu behandeln. Dies braucht jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn der Veräußerer oder Verpächter der

Bilanzierende Betriebe haben die 2005 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur diejenigen, die seit 2005 Zahlungsansprüche gekauft haben, sind verpflichtet, diese mit dem Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

Foto:

Alina Wallenfang



Foto: Peter Hensch

Zahlungsansprüche umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 17 500 € betragen.

Die Umsatzsteuerfrage hat mittlerweile auch der Bundesfinanzhof bestätigt. Er ist der Auffassung, dass sowohl die Verpachtung als auch die Veräußerung von Zahlungsansprüchen ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz ist, für den nicht die landwirtschaftliche Pauschalregelung gemäß § 24 UStG greift. Auch wenn diese Entscheidung sicherlich schwer nachvollziehbar ist, muss hier die Entscheidung des Bundesfinanzhofes als oberstem deutschen Steuergericht akzeptiert werden.

► Fazit

Die steuerliche Behandlung der GAP-Zahlungsansprüche hat sich nur im Hinblick auf die Abschreibung der ent-

geltlich erworbenen Zahlungsansprüche geändert. Nachdem mittlerweile feststeht, dass Ende 2014 alle ausgegebenen Zahlungsansprüche zwangsweise eingezogen werden, ist für entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche immer eine Abschreibung vorzunehmen. Auch die umsatzsteuerlichen Zweifelsfragen sind mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geklärt worden.

Stehen bei Ihnen Veränderungen an, so zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebes, sollten Sie die Steuerregeln für die Zahlungsansprüche berücksichtigen. Holen Sie sich vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater. ◀

Kein Antrag ohne Betriebsprofil

Im Rahmen des Sammelantrages müssen von den Landwirten verschiedene betriebsbezogene Auskünfte gegeben werden, die in direktem Zusammenhang mit der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen stehen. Zu diesem Zweck gibt es im Sammelantrag ein eigenes Formblatt, das Betriebsprofil. Was bei den Angaben zum Betriebsprofil aus den Bereichen Umwelt und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten ist, erläutert Peter Röhrig.

Wer Klärschlamm im vergangenen Jahr ausgebracht hat oder in diesem Jahr ausbringen will, muss das im Formular Betriebsprofil angeben.

Foto: Landpixel

Anhand der Angaben zum Betriebsprofil erstellt der Betriebsinhaber ein Profil der für seinen Betrieb relevanten Kriterien aus den wichtigsten Bereichen von Cross Compliance. Insgesamt 19 Fragen zu den betrieblichen Gegebenheiten sind vom Antragsteller verbindlich zu beantworten. Die Angaben mit besonderer Bedeutung in Hinsicht auf Cross Compliance werden hier näher betrachtet und erläutert. Sie dienen als Grundlage bei der Überprüfung der Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen.

► Klärschlamm und andere Dünger

Unter dem Aspekt Grundanforderungen an die Betriebsführung sind vom Landwirt im Betriebsprofil die entsprechenden Angaben zur Ausbringung von Klärschlamm zu machen. Zu beantworten ist sowohl die Frage nach der Ausbringung von Klärschlamm im vergangenen Jahr als auch im laufenden Wirtschaftsjahr, sofern die Ausbringung zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist. Ebenso ist anzugeben, ob im Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben im vergangenen Jahr aufgenommen wurden oder im aktuellen Jahr aufgenommen werden sollen. Gleichfalls ist die Frage zu beantworten, ob der Betriebsinhaber beabsichtigt, im aktuellen Jahr Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abzugeben.

Diese Informationen aus dem Betriebsprofil nutzt der CC-Kontrollleur der Fachbehörde, um die Nährstoffströme des Betriebes genauer zu untersuchen. Für den Prüfer besteht somit die Möglichkeit, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle die Aufnahme und Abgabe von

stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln zu verfolgen und zu beurteilen, ob der kontrollierte Betrieb die jeweiligen CC-Anforderungen der Nitratrichtlinie oder Phosphatrichtlinie einhält.

► Lebens- und Futtermittel angeben

Auch die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher fällt unter die Rubrik Grundanforderungen an die Betriebsführung. Der Betriebsinhaber muss gemäß der Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Betriebsprofil angeben, ob er in seinem Betrieb Lebensmittel pflanzlicher Herkunft über den Eigenbedarf hinaus erzeugt und diese in Verkehr bringt, zum Beispiel durch Verkauf von Getreide. Genauso hat er im Betriebsprofil zu erklären, ob in seinem Betrieb den Futtermitteln Zusatzstoffe außer Silierhilfsmittel zugesetzt werden. Ferner ist die Produktion von Eiern und Milch anzuführen, wenn derartige Produkte in Umlauf gebracht und an Endverbraucher abgegeben werden.

► Grünlandbetriebe melden Nein

Unter dem Aspekt der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, dazu gehören zum Beispiel der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur, sind im Betriebsprofil die notwendigen Angaben vorzunehmen. Der Landwirt hat durch den anschließlichen Anbau von humusmeh-



renden Kulturen oder durch eine mindestens dreigliedrige jährliche Fruchtfolge den Erhalt der organischen Substanz nachzuweisen. Anderenfalls ist das Vorhandensein einer ausgeglichenen Humusbilanz oder gültiger Ergebnisse einer Bodenhumus-Untersuchung zu bestätigen. Reine Grünlandbetriebe geben zu den Fragen nach Fruchtfolge, Humusbilanz und Bodenhumusergebnissen jeweils Nein als Antwort.

► Wasserrecht beachten

Falls im Betrieb Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, hat der Landwirt darüber im Betriebsprofil hinreichend Auskunft zu geben. Hierbei ist zu beachten, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden vorliegen muss, um Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung zu entnehmen.

► Tankstelle, Öl- oder Pflanzenschutzmittellager?

Dem Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung, dem alle landwirt-

schaftlichen Betriebe verpflichtet sind, wird im Betriebsprofil ebenfalls die nötige Beachtung hinsichtlich der Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand beigemessen. Die Fragen, ob im Betrieb eine Hoftankstelle, ein Mineralöllager und ein Pflanzenschutzmittellager vorhanden sind, müssen ebenfalls vom Betriebsinhaber beantwortet werden.

Besonders das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in praxisüblichen Mengen zum Einsatz in der Landwirtschaft, ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Hintergrund ist der sichere Umgang mit Treibstoffen, Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere ist bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf zu achten, dass keine Ableitung in das Grundwasser stattfindet.

Gemäß den Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit hat der Betriebsinhaber im Betriebsprofil an-



zugeben, ob sein Betrieb als Futtermittelunternehmen registriert ist. Als Futtermittel sind hierbei alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten oder behandelten Futtermittel zu verstehen. Der landwirtschaftliche Betrieb muss bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgeführt sein.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis muss vorliegen, wenn Grundwasser für Bewässerungsmaßnahmen genutzt wird.

Foto: agrar-press

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der **grünen Berufe** im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn
Düren
Euskirchen
Geldern

Grevenbroich
Heinsberg
Jülich
Kleve

Köln
Lindlar
Mettmann
Siegburg

Viersen
Wesel

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 52 00 • Fax: 02 28/52 00 52 18

Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de

Lebensmittel, wie Eier oder Milch und Milchprodukte, die an Endverbraucher verkauft werden, gehören zum Betriebsprofil.

Foto:
Annegret Keulen

Falls organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Betrieb Verwendung finden, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, so sind diese Mittel in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren. Die Lager- oder Transporteinrichtungen dürfen nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie vorschriftsmäßig gereinigt worden sind.

► **Tiere melden**

Werden im Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, muss der Landwirt im Betriebsprofil jeweils Tierart und Anzahl der Tiere angeben. Es sind in der Regel alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu nennen unter Angabe des durchschnittlichen Jahresbestandes.

Die verbindlichen Angaben zum Betriebsprofil, zusammen mit den Antragsdaten des Sammelantrages, sind



die Basis für die jährliche Auswahl von Betrieben, die im Rahmen der Überprüfung der Cross-Compliance-Bestimmungen vor Ort kontrolliert werden. Die Kontrolle der Einhaltung aller Cross-Compliance-Anforderungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden,

wie Landwirtschaftskammer oder Veterinäramt, und betrifft mindestens 1 % aller Antragsteller im aktuellen Antragsjahr. Überprüft werden die Empfänger von Direktzahlungen und von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes. ◀

Auszahlungsbescheide per Internet

Wie bereits im vergangenen Jahr besteht die Möglichkeit, Auszahlungsbescheide per Download unter www.landwirtschaftskammer.de abzurufen. Der Auszahlungsbescheid wird im pdf-Format abgerufen und kann auf Ihrem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Somit stehen die Bescheide früher zur Verfügung.

Foto:
Carolin Hohmann

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann nur im ELAN-Programm erklärt werden. Zwecks der notwendigen schriftlichen Bestätigung wird die Teilnahmeerklärung auf dem Datenbe-

gleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung und -bewilligung. Sollten Sie nicht an diesem Verfahren teilnehmen oder der Bescheid trotz Teilnahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen nicht abgerufen werden, wird der Bescheid mit der Post zugesandt.

Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer unter Angabe des erforderlichen Internet-Links informiert, dass der Prämienbescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, muss dies sofort der zuständigen Kreisstelle der Landwirt-

schaftskammer NRW mitgeteilt werden. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Die zugesandte Mail enthält einen Link zum Download-Portal, in dem für den Aufruf des Bescheides, analog der ELAN-Antragstellung, zwecks Authentifizierung des Antragstellers, die HIT/ZID-Nummer und der PIN benötigt wird. Zu beachten ist, dass Ihr Computer auch mit der aktuellen Software, insbesondere mit einem aktuellen Internet-Browser ausgestattet ist. Mit veralteten Internet-Browsern kann der Bescheid in der Regel aus technischen Gründen nicht abgerufen oder nicht geöffnet werden.

Der Erhalt des Bescheides per Internet muss dann vom Landwirt im Download-Portal per Mausclick bestätigt werden, dies wird bei der Landwirtschaftskammer protokolliert. Durch die elektronische Bestätigung wird auf die Zustellung des Auszahlungsbescheides in Papierform verzichtet.

Die Teilnahme an diesem Verfahren behindert nicht die Einlegung von Rechtsmitteln, zum Beispiel einer Klage gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht. Wie bisher wird zur Vermeidung von Missbräuchen eine Kopie des Originalbescheides bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinterlegt. *Roger Michalczyk*



Betriebsinhaber-Wechsel rechtzeitig melden

Betriebsinhaber sind gemäß InVeKoS-Verordnung verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle zu melden. Hierzu zählen nicht nur die klassische Hofübergabe auf die nachfolgende Generation, sondern auch die Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft. Was dabei zu beachten ist, erläutern Claudia Rösel-Hausmanns und Peter Röhrig.

In der Praxis erfolgen Betriebswechsel in der Regel bei Betriebsübernahme durch:

- Vererbung, Erbfolge oder vorweggenommene Erbfolge; hierbei ist zu beachten, dass gegebenenfalls als Nachweis ein Erbschein des Nachlassgerichtes oder ein Erbvertrag notwendig sein kann.
- Langfristige Verpachtung in Form einer vorweggenommenen Erbfolge; hierbei ist unter langfristig ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu verstehen.
- Einbringung des Betriebes oder von Betriebsteilen in eine Gesellschaft oder Gründung einer Gesellschaft.
- Kaufvertrag
- Pachtvertrag, der sich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb erstreckt.
- Sonstige Übertragung, wie zum Beispiel Betriebsteilung.

mer“ unter www.landwirtschaftskammer.de im Bereich Förderung unter der Rubrik Formulare, ferner ist es bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich. Mit diesem Formular melden Betriebsübergeber und Betriebsübernehmer den vorgesehenen Betriebswechsel im aktuellen Wirtschaftsjahr gemeinsam. Eine unterlassene oder verspätete Meldung eines Wechsels des Betriebsinhabers kann zum Verlust der Prämien führen.

Findet ein Betriebswechsel auf Betrieben mit Tierhaltung statt, ist diese Betriebsübergabe zeitgleich der Tierseuchenkasse und der Kreisstelle zu melden. Die in der HIT-Datenbank genutzte Registriernummer ist überwiegend identisch mit der ZID-Registriernummer.

► Nur eine Nummer pro Betrieb

Im Rahmen der Bearbeitung des Betriebswechsels hat die Kreisstelle das Vorliegen der erforderlichen Betriebsinhabereigenschaft für den übernehmenden Betriebsinhaber zu überprüfen. Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person oder eine

Neu Im Zusammenhang mit der im Antragsjahr 2014 erstmalig zu beantragenden Umverteilungsprämie und den anstehenden Regelungen im Rahmen der Agrarreform wird verstärkt kontrolliert werden, ob ein Betriebsinhaber nur über eine Unternehmensnummer verfügt.

Die Unternehmensnummer ist eine personenbezogene Nummer, die den jeweiligen Betriebsinhaber identifiziert, nicht aber den Betrieb oder eine Betriebsstätte. Analog dazu definiert das EU-Recht einen Betrieb als die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten. Bewirtschaftet ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe oder Betriebsformen, die zum Beispiel steuerlich getrennt veranlagt sind, darf nur eine personenbezogene Unternehmensnummer zugeteilt werden. Allein diese Unternehmensnummer berechtigt den Betriebsinhaber zur Antragstellung, denn Gegenstand der Förderung ist der Betriebsinhaber als Unternehmer und nicht der landwirtschaftliche Betrieb als Produktionsstätte.

In NRW wird beim Wechsel des Betriebsinhabers aus förderungsrechtlicher Sicht zwischen einer vollständigen und teilweisen Betriebsübernahme unterschieden. Findet eine vollständige Betriebsübernahme, inklusive der Übertragung der Zahlungsansprüche auf den Betriebsübernehmer statt, so wird in der Regel die bisherige ZID-Registriernummer des abgehenden Betriebsinhabers beibehalten. Es erfolgt in der ZID eine entsprechende Anpassung der Daten, beispielsweise die Änderung des Namens, aber auch die Umschreibung der gesamten Zahlungsansprüche vom Betriebsabgeber auf den Übernehmer. Der Abschluss dieser Arbeiten wird dem Betriebsübernehmer zur Information von der Zahlstelle zugeleitet.

Im Falle einer Betriebsübernahme, bei der im Rahmen der Betriebsübergabe keine oder nur ein Teil der Zahlungsansprüche vom abgehenden Betriebsinhaber übernommen werden, wird aus Sicht der Förderung von einem teilweisen Betriebswechsel gesprochen. Der Betriebsübernehmer übernimmt in der Regel die ZID-Registriernummer vom Betriebsübergeber und es erfolgt in der ZID eine entsprechende Namensänderung. Der Betriebsübergeber erhält dagegen eine neue ZID-Registriernummer. Da der abgehende Betriebs-

Foto: Landpixel

Um den Wechsel des Betriebsinhabers der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen, gibt es ein verbindliches Formular. Sie



finden das Formular „Invekos allgemein – Anmeldung einer Unternehmens-

Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Kreisstelle veranlasst je nach Art des gemeldeten Betriebswechsels auch die Übertragung der Zahlungsansprüche.

inhaber zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch Eigentümer der in der ZID gespeicherten Zahlungsansprüche ist, werden diese von der Verwaltung auf die neue ZID-Registriernummer des Betriebsübergabers umgeschrieben. Auch in diesem Fall wird ein entsprechendes Informationsschreiben verschickt. Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist bei Bedarf vom Betriebsübergaber via Internet in der ZID, www.zi-daten.de, selbst vorzunehmen oder von ihm gesondert zu veranlassen.

Die Bearbeitung des Betriebswechsels und die damit verbundene Übertragung von Zahlungsansprüchen verursacht bei der Landwirtschaftskammer viel Arbeit. Daher ist es wichtig, die für das aktuelle Wirtschaftsjahr vorgesehene Betriebsübergabe rechtzeitig zu melden. Eine entsprechende Meldung sollte nach Möglichkeit innerhalb der Antragsfrist erfolgen, sofern die Betriebsübergabe für das aktuelle Wirtschaftsjahr Gültigkeit hat.

Einer zeitnahen Meldung der Betriebsübergabe kommt im Rahmen der elektronischen Antragstellung mit ELAN NRW eine große Bedeutung zu. Die elektronische Antragstellung können ebenfalls Betriebsübernehmer nutzen, die rechtzeitig ihren Betriebswechsel der Kreisstelle gemeldet haben. Somit ist es für den Betriebsübernehmer innerhalb der Antragsfrist möglich, dass er als neuer Betriebsinhaber unter Rückgriff auf die Vorjahresdaten des Betriebsabgebers seinen Antrag mit ELAN stellen kann. Die gegebenenfalls notwendige Zuteilung der im ELAN-Verfahren benötigten PIN erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

Bei Betriebswechseln für das laufende Antragsjahr, die nach Ablauf der Antragsfrist gemeldet werden, besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Prämien für das aktuelle Antragsjahr verzögern können. ◀



Foto: agrarfoto.com



Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig

Um bei der Betriebsprämie förderfähig zu sein, müssen Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 15. Mai 2014 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Ähnliche Regelungen gelten auch für weitere Agrarbeihilfen. Die Details erläutern Christian Klein und Dorothee Lohmer.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2014 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt, sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat, und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller im Zweifelsfall früh genug vor Antragstellung an ihre Kreisstelle wenden.

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit – wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsan-

sprüchen im Flächenverzeichnis 2014 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zu Tage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

► Schützenfest ist zulässig

Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Zum anderen sind innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland und im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte bei Ackerland nur kurzfristige nicht-



landwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode oder nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel als Skipiste, auch länger andauern.

► **Spätestens drei Tage vorher melden**

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen erhältlich. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel als Skipiste oder Rodelbahn, ist nicht meldepflichtig. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken (Cross Compliance), auf jeden Fall förderschädlich sind.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dieser Fläche nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2014

eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen wird geprüft, ob zum Beispiel eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig

sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen. ◀

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist.

Foto: Landpixel

Prämien für besondere Flächen

Betriebsprämie wird im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und bei deren Bewirtschaftung die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Eine Grundvoraussetzung der Betriebsprämie ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Welche Flächen darunter fallen und welche Ausnahmen es gibt, erklären Christian Klein und Gaby Behrens.

Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen auf Extensivierung und Renaturierung. Dadurch können die Flächen unter Umständen nicht mehr den Kriterien von Acker- oder Dauergrünland entsprechen. Derartige Flächen bleiben nur dann in der Betriebsprämie förderfähig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Flächen müssen im Jahr 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt worden sein. Weiterhin muss für diese Flächen die Betriebsprämie 2008 bewilligt worden sein.
2. Die Flächen müssen sich nachweislich durch die Teilnahme an Naturschutzprogrammen, die unter die Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie fallen, in den aktuellen Zustand entwickelt haben.

Acker- oder Dauergrünlandschläge müssen sich durch Auflagen, Anordnungen, Festsetzungen oder Vereinbarungen mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) oder der Unteren Wasserbehörde (UWB) in Anwendung der FFH-,

Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie infolge des jeweiligen Programms zu naturbelassenen Flächen entwickelt haben. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt und durch die ULB oder UWB bestätigt, können die Flächen mit der Fruchtart 583 „Naturschutzflächen gem. Art. 34 Abs. 2 b) i) der Verordnung (EG) 73/2009“ in das Flächenverzeichnis aufgenommen und die Betriebsprämie für diese Flächen beantragt werden. Dazu muss der Landwirt die entsprechenden Bestätigungen bei der zu-

Die Durchwachsene Silphie gehört zu den zulässigen Pflanzen der Fruchtartcodierung 897.

Foto: Michael Dickeduisberg



ständigen Behörde einholen und bei der Kreisstelle einreichen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, sind zwei verschiedene Formulare zu verwenden. Die Formulare werden den Antragstellern auf ihren ELAN-CD's für das Antragsverfahren 2014 zur Verfügung gestellt und können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Aus den Formularen muss hervorgehen, dass jeweils konkrete Auflagen zur Pflege und/oder Entwicklung der Flächen angeordnet, festgesetzt oder vereinbart wurden. Diese Angaben muss die ULB/UWB in der Bescheinigung aufführen.

Wenn die Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht wurde und sich die Größe der Fläche nicht geändert hat, muss keine neue Bestätigung eingereicht werden. Für den Fall, dass sich nur die Bezeichnung (FLIK/Schlag) ändert, ist die Kreisstelle zu informieren.

Damit Rebhuhn, Feldlerche und weitere schützenswerte Tiere Raum zum Leben haben, wird die Extensivierung der Ackernutzung in bestimmten Gebieten gefördert.

Fotos: Imago



► Wie viel Verbuschung darf sein?

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen und es sich nicht um Landschaftselemente, wie zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese insgesamt nur bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Bis zu dieser Obergrenze von 6 % gelten Verbuschungsanteile als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und sind nicht förderschädlich. Zu den verbuschten Teilen eines Schlages zählen auch Felldraine mit einer Gesamtbreite von höchstens 2 m sowie verbuschte Waldränder, da diese nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen gehören. Eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % ist nur für die folgenden Fruchtartcodierungen zulässig: 556, 557, 563, 564, 567, 568, 583.

Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschungen eines Schlages dürfen immer nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen, maximal 50 %.

Beispiel: Ein Schlag mit einer Größe von 1 ha weist insgesamt eine Verbuschung von 500 m² auf. Dies entspricht 5 % und ist somit nicht prämienschädlich.

Anderes sähe es aus, wenn der 1 ha große Schlag neben der Verbuschung von 500 m² beispielsweise noch mehrere als LE zu wertende Feldgehölze von insgesamt 4 600 m² enthalten würde. In diesem Fall hätten Verbuschung und LE einen Umfang von mehr als 50 % des Schlages, mit der Folge, dass die verbuschte Fläche nicht beihilfefähig ist.

Um aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, müssen solche Flächen mindestens einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Dies gilt auch für Wiesen und Weiden, die im Wald liegen und nicht regelmäßig bewirtschaftet werden. Soll von dem Mäh- und Mulchverbot für aus der Produktion genommene Flächen zwischen April und Juni eine Ausnahme gemacht werden oder soll die jährliche Pflege ausgesetzt werden, muss der Flächenbewirtschafter grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einholen.

Die Bescheinigung über das Aussetzen der jährlichen Pflege kann in Nordrhein-Westfalen auch von den folgenden Vereinigungen ausgestellt werden:

- Kreisjägerschaften des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., vertreten durch den jeweiligen Jagdpächter
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass der Flächenbewirtschafter ein Abkommen aus Naturschutzgründen, zum Beispiel Vogelschutz, getroffen hat, dem das jährliche Mähen/Mulchen entgegensteht. Die Bestätigung sollte vom Flächenbewirtschafter zur Vorlage bei CC-Kontrollen aufbewahrt werden. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen April und Juni zu mähen/mulchen, kann hingegen nur von der zuständigen ULB erteilt werden.

Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Fläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden. Sie verliert zwar nicht ihre Beihilfefähigkeit, aber es erfolgt eine notwendige

Änderung der Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis zu Dauergrünland (Fruchtart 459).

► So läuft's in der Jagdschneise

Wird zur Wildschweinejagd in einen bestehenden Maisschlag eine Schusschneise geschlegelt oder die Schneise aktiv begrünt, ist diese Bestandteil des sie umgebenden oder angrenzenden Maisschlages und muss nicht gesondert im Flächenverzeichnis angegeben werden. Werden die Schneisen schon beim Maislegen gezielt der Selbstbegrünung überlassen, sind sie mit der Fruchtart 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) im Flächenverzeichnis anzugeben. Ab einer Größe von 0,10 ha sind solche Schläge förderfähig. Werden Bejagungsschneisen als Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blühstreifen/-flächen“ angelegt, müssen sie mit den Codes 574 oder 575 Blühstreifen/Blühflächen angegeben werden. Betriebe, die an der Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ teilnehmen, müssen, sofern die Bejagungsschneisen durch Einsaat einer anderen Kultur angelegt wurden, zum Beispiel Ackergras oder Getreide, diese entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im Flächenverzeichnis angeben. Auch hier ist also eine eigene Schlagbildung notwendig. Werden die Bejagungsschneisen aus der Erzeugung genommen (Code 591), sind sie im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderfähig.

► Pflanzen zur energetischen Nutzung

Immer mehr Pflanzen werden mit dem Zweck einer energetischen Verwertung angebaut. Mit der Fruchtartcodierung 897 „Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung“ können die für die Codierung zulässigen Pflanzen im Flächenverzeichnis angegeben werden. Zu den zulässigen Pflanzen der Fruchtartcodierung 897 zählen: Igniscum, Durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum L.), Sudangras (Sorghum sudanese), Zuckerhirse (Sorghum bicolor), Wildpflanzenmischungen des Projektes „Energie aus Wildpflanzen“, Sida (Sida hermaphrodita) und Szarvasi-gras (Agropyron elongatum). Bei der Antragstellung ist zusätzlich die „Anlage Fruchtart 897“ einzureichen, die auf der ELAN-CD zur Verfügung gestellt wird oder unter www.landwirtschaftskammer.de heruntergeladen werden kann. ◀



Flächenverzeichnis sorgfältig ausfüllen

Das Flächenverzeichnis ist jedes Jahr für alle flächengebundenen Prämienanträge erneut auszufüllen. Mit zunehmender Routine besteht jedoch schnell die Gefahr, dass sich Flüchtigkeitsfehler einschleichen. Da ein korrektes Flächenverzeichnis aber Voraussetzung für den Erhalt der Prämien ist, muss es besonders sorgfältig ausgefüllt werden. Roger Michalczyk und Simone Gehrt wissen, worauf dabei zu achten ist.

Das aus den Vorjahren bereits bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis kann im ELAN-Programm unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Angaben zur Fruchtart und die beantragte Größe sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis er-

stellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

► Unterstützung mittels ELAN

In vielen Fördermaßnahmen müssen bei der Antragstellung mit Papierformularen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge erneut aufgelistet und gegebenenfalls noch durch Zusatzangaben ergänzt werden. Werden diese Angaben jedoch im ELAN-Programm erfasst, so erfolgen diese Angaben für jeden (Teil-)Schlag im Flächenverzeichnis in der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Code der Flächenbindung-

gen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können, wie beschrieben, auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, so zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen.

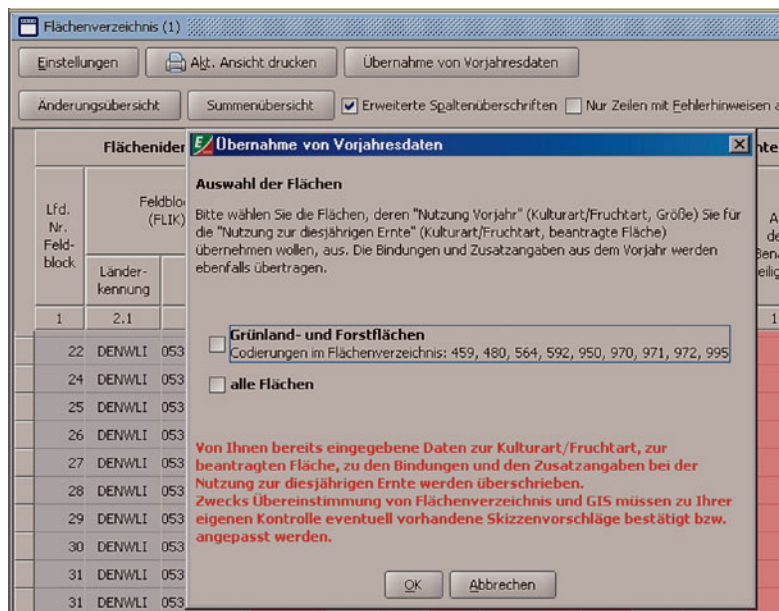
Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede

Foto:
Alina Wallenfang

Für den aktuellen Antrag kann eine ELAN-Schlagskizze per Mausclick aus dem Vorjahr übernommen werden, wenn diese auch im aktuellen Jahr zutrifft. Achten Sie auf die Genauigkeit.



Entweder für alle Flächen oder wahlweise nur für die Grünland- und Forstflächen können die Anbaudaten des Vorjahres im ELAN-Programm auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden.



Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber denen des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl von Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten und vor Versand des fertigen Antrages statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens des Antrages und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge bearbeitet werden, die Landschaftselemente werden

Einzelne Flächen werden den unterschiedlichen Antragsverfahren oder gesonderten Antragsangaben über die Eingabe der Flächenbindung zugeordnet.

Flächenbindung für den Teilschlag Za	
Code	Zusatzangabe
1 A - Anlage A	
2 B - Anlage B	
3 Ext - Extensive Dauergrünlandnutzung	
4 B1 - Anlage B1	1 - FFH- oder Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet (NSG)
5 ZA-P - Anlage ZA-P	

nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis, siehe Seite 29, markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 15. Mai 2014 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe hierzu auch Seite 22.

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2014 eingegeben wird, wird automatisch vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

► **Flächendaten aus dem Vorjahr**

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugeschickt. Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den vorgelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2013 mit Stand zum 14. Februar 2014. Die vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2014 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein unge-

nicht mehr einskizziert. Antragsteller, die im letzten Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben, erhalten die im Vorjahr erzeugten Skizzen aus der Antragstellung oder der örtlichen Kontrolle für die diesjährige Antragstellung als Vorschlag. Diese können gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigt werden. Da die Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeit dieser Skizzen gestiegen sind, ist auf einen möglichst genauen Eintrag der Skizzen zu achten, siehe Seite 32.

Ob sich Änderungen ergeben haben, ist in jedem Fall zu kontrollieren, eine ungeprüfte Übernahme kann zu Fehlern im Rahmen der Antragstellung führen. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, zum Beispiel, wenn sich dieser durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

► **Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren**

Auch in diesem Jahr muss der Betriebsinhaber entscheiden, ob die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie mit seinen angegebenen Flächen aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls

Flächenidentifikation			Erosions- gefährdung		Schlag im Feldblock			DGL		
Lfd. Nr. Feld- block	Feldblock (FLIK)		Größe It. Referenz- system (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlag- bezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teil- schlag a,b,c usw.	Dauer- grün- land	ben- teili- Gel
	Länder- kennung	Ident								
22	DENWLI	0537160387	12,01	1		57	Bauermann	a		
24	DENWLI	0537160548	0,35			50	Am Kuhstall	a V		

prüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte, in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufzuführen, anderenfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstgenutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU gehören nicht in das Flächenverzeichnis. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gibt es das Feldblocksystem, teilweise werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Samelantrag GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS

im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgrö-

tragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Die Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.

Im Flächenverzeichnis wird ebenfalls angegeben, ob es sich bei den im Vor-

Die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse oder die Einstufung als Dauergrünland wird anhand von Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet.



ße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

► **Bewirtschaftungsauflagen beachten**

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr bean-

tragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V = Teilschlag ist vollständig Dauergrünland und T = Teilschlag ist teilweise Dauergrünland genutzt. Ist das Feld in der Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

Für jeden Schlag muss der richtige Code für die Nutzung angegeben werden.

Foto: agrarfoto.com

Weitergehende Informationen zu den Themen erosionsgefährdete Gebiete und Dauergrünland sind in den Arti-

PARTA

Kanzlei für Agrarrecht

■ **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

■ **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt

■ **Johannes Rütten**
Rechtsanwalt

■ **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 52005-200 · Telefax (0228) 52005-218 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung

Die aktuelle Nutzung der Fläche wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses eingetragen.

Benachteiligtes Gebiet			Nutzung Vorjahr		Nutzung zur diesjährigen Ernte			
benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Codes der Flächenbindungen
					Code (R. Liste)	Bezeichnung		
11	12	13	14	15	16	17	18	
A	2	21	Alle DGL-N...	0,50	459	Alle DGL-Nutz...	0,50	A,B;Ext
A	2	21	Alle DGL-N...	1,78	459	Alle DGL-Nutz...	1,78	A,B;Ext
A	2	21	Alle DGL-N...	0,41	459	Alle DGL-Nutz...	0,41	A,B;Ext

keln auf den Seiten 52 und 46 enthalten. Auf der ELAN-CD sind die Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information enthalten.

► **Eintragung der Daten – wo und welche?**

Mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden, beginnt der Eintrag ins Flächenverzeichnis. Diese Daten gehören in die ersten Spalten, des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbildaktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2013 geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar kaufmännisch gerundet. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angaben

dienen der reinen Information des Antragstellers und können nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder zu suchen. Weitere Informationen sind dem Beitrag auf Seite 36 zu entnehmen. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblockes bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblockes auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung steht, entnommen werden.

► **Getrennte Angabe der Schläge**

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist aufgrund der Besonderheiten des dortigen Referenzsystems die Angabe von mehreren FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für

jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2014 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2014 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

► **Teilschläge nicht vergessen**

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze durchläuft, die ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW oder Hessen ist, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage in diesem Jahr gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 12 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage überprüft werden. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge in NRW oder Hessen sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 11 zu erkennen.



Flächen in Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz wurden nicht mehr mit „A“ gekennzeichnet, da sie nicht

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2014

I. Getreide

- Code
 171 Körnermais
 172 CCM (Corn-Cob-Mix)
 174 Zuckermais
 175 Mischanbau Mais und Sonnenblumen
 190 alle Getreidearten (außer Mais)

II. Eiweißpflanzen

- Code
 210 Erbsen zur Körnergewinnung
 220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
 230 Süßlupinen zur Körnergewinnung
 290 andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

III. Ölsaaten

- Code
 311 Raps zur Körnergewinnung
 390 alle anderen Ölfrüchte

IV. Ackerfutter

- Code
 411 Silomais
 412 Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
 413 Runkelfutterrüben
 414 Kohlsteckrüben
 421 Klee
 422 Klee gras
 423 Luzerne
 424 Ackergras
 429 alle anderen Ackerfutterpflanzen

V. Dauergrünland

- Code
 459 alle Dauergrünlandnutzungen
 480 Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

VI. Stilllegung (i. S. Ländlicher Raum)

- Code
 556 Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
 557 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
 563 langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005
 564 aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
 567 langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 beziehungsweise VO (EG) 1698/2005
 568 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99
 573 Uferrandstreifen
 574 Blühstreifen (MSL)
 575 Blühfläche (MSL)
 576 Schutzstreifen Erosion
 583 Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009

VII. Aus der Produktion genommen

- (nach § 4 DirektZahlVerpflV)
 Code
 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen
 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

VIII. Hackfrüchte

- Code
 619 alle Kartoffeln
 620 Zuckerrüben
 621 Zichorien zur Inulinproduktion
 630 Topinambur

IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

- Code
 342 Faserflachs
 710 Gemüse (Freiland)
 715 Spargel (auch Vermehrung)
 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
 723 Erdbeeren (Freiland)
 731 Gemüse und Pilze unter Glas
 732 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
 750 Hopfen
 760 Tabak
 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
 771 Küchenkräuter
 790 alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
 791 Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
 792 Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
 793 Hanf

X. Mehrjährige und Dauerkulturen

- Code
 811 Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
 812 Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
 817 Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren
 819 sonstige Obstanlagen, z. B. Holunder, Sanddorn
 824 Haselnüsse
 825 Walnüsse
 830 Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
 831 Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
 845 Korbweiden
 846 Weihnachtsbäume
 848 Niederwald mit Kurzumtrieb
 850 Rebland
 890 sonstige Dauerkulturen
 892 Rhabarber
 896 Chinaschilf (Miscanthus)
 897 Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung

XI. Sonstige Flächen

- Code
 912 Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
 913 Leguminosensamenvermehrung
 914 Versuchsflächen (nur in der Betriebsprämie förderfähig)
 920 Haus- und Nutzgarten
 924 Vertragsnaturschutzfläche – Fläche ohne landwirt. Nutzung (z. B. Hecke, Biotop, Feldgehölz, Freifläche)
 970 Heide (Grünlandnutzung)
 971 NFF: Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
 972 NFF: Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
 973 NFF: Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
 993 sonstige vorübergehende Ackerbrachen
 994 vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
 995 Forstflächen
 996 vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland

Die Codierungen 971, 972 und 973 betreffen nur Flächen auf Militärgelände, Flug- oder Golfplätzen oder Sonderfälle im Vertragsnaturschutz.

Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgegedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2014 anzugeben:

- sonstige vorübergehende Ackerbrache
- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

blaue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie



Foto: agrar-press

mehr im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert werden. In der Betriebsprämie ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

► Fruchtarten eintragen

In den Spalten 14 und 15 werden die Angaben zur Fruchtart mit Codierung und Größe aus dem Jahr 2013 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2014 wird anhand einer Codierungsangabe, siehe Seite 29, in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt.

Unbefestigte Mieten-, Strohm-, Futter- und Dunglagerplätze (Fruchtarten 994

oder 996) sind nur beihilfefähig, wenn diese Lagerplätze auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt und nur vorübergehend genutzt werden. Hierbei ist unter vorübergehend ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zu verstehen. Um die Beihilfefähigkeit der Fläche zu erhalten, darf sich der Lagerplatz nicht länger als ein Jahr an derselben Stelle befinden. Die Lagerung von Festmist darf nicht länger als sechs Monate auf einem solchen nicht ortsfesten Lagerplatz stattfinden. Wenn sich unbefestigte Lagerplätze länger als ein Jahr auf derselben Stelle befinden, so werden diese Lagerplätze als dauerhaft angesehen und sind nicht im Flächenverzeichnis aufzuführen, vergleichbar mit befestigten Lagerplätzen, zum Beispiel Futtersilos auf einer Betonplatte.

Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 591 und 592), ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Weitergehende Informationen zu aus der Produktion genommenen Flächen können der CC-Broschüre für das Jahr 2014 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2014 entnommen werden.

Da immer häufiger auch Pflanzen, zum Beispiel Sudangras, Zuckerhirse, Igniscum, Sida oder Szarvasigras angebaut werden, um diese später einer energetischen Verwertung zuzuführen, ist bereits im Vorjahr die Fruchtartcodierung



897 eingeführt worden. Wird für eine Fläche, die mit einer solchen Fruchtart bestellt ist, die Betriebsprämie beantragt, so ist eine gesonderte Anlage bei der Antragstellung einzureichen. Nähere Informationen sind dem Merkblatt zum Sammelantrag 2014 zu entnehmen. Diese Fruchtartcodierung ist nicht anzuwenden, wenn beispielsweise Mais, Gras oder Getreide für eine Biogasanlage angebaut werden, hier gelten weiterhin die jeweils spezifischen Fruchtartcodes.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF in ha, ar ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Da die Größen in ha und ar angegeben werden, ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (100 m²) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Neu Für jeden Teilschlag ist eine Skizze im ELAN-Programm in der Maske GIS einzuzichnen, die Landschaftselemente werden ab diesem Jahr nicht mehr mit eingezeichnet. Wenn die Skizze den Teilschlag zu klein oder zu groß widerspiegelt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung exakter eingezeichnet werden. Hierbei ist auf die Genauigkeit der Skizze hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten. Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen sind auf Seite 32 zu finden.

► Wie funktioniert's auf Papier?

Falls der Antrag auf Papier gestellt werden soll, sind die nachfolgenden Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vordruckt.

Im vergangenen Jahr wurde ein neuer Code für Energiepflanzen eingeführt. Wer zum Beispiel Sudangras anbauen möchte, muss die Codierung 897 angeben.

Foto: agrar-press





- Die Hinweise und die Beispiele befinden sich in der Broschüre Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2014.
- Die Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichnung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt.
- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen.
- Alle beantragten Teilschläge sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.
- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.
- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.
- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.
- Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.
- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnlichem ver-

zichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden.

- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.
- Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mit einem herkömmlichen Antrag in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

► Wichtig: Datenbegleitschein einreichen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag per Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bis zum 15. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 9. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages per Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt!

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit wer-

den, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden.

Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachterklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken gibt es auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Feldblöcke.

► Nochmal kontrollieren

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch mal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteile des ELAN-Programmes sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen, die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. ◀

Die vorgeblendeten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2013 mit dem Stand 14. Februar 2014 müssen unbedingt überprüft werden. Korrekturen und Ergänzungen sind wichtig.

Fotos: Landpixel



Foto: Landpixel

Schlagskizzen richtig einzeichnen

Zum Flächenantrag gehören neben dem Flächenverzeichnis und dem Verzeichnis der Landschaftselemente auch die Schlagskizzen. Sie sind zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen und dienen der genauen Lagebestimmung der von Ihnen bewirtschafteten Flächen. Wie das geht, erläutern Roger Michalczyk und Mario Schumacher.

Abbildung: Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

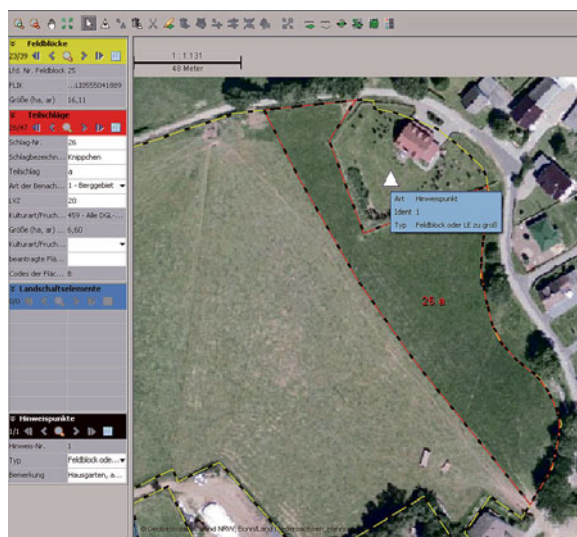
Feldblöcke und Landschaftselemente, die im Jahr 2013 beantragt wurden, sind in der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den Feldblock-Luftbildkarten auf Papier abgebildet. Dieses gilt auch für die im Vorjahr in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke und Landschaftselemente, auch diese Flächen werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit Luftbildern hinterlegt dargestellt. Alle Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese von Ihnen zuvor nicht beantragt oder angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Land-

schaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind im LE-Verzeichnis 2013 aufzuführen, siehe Seite 42.

Die Luftbildkarten der Papieranträge in DIN-A4-Format beinhalten jeweils einen beantragten Feldblock. Diese Karten sind die Grundlage für das Einzeichnen der Schlagskizzen, sofern der Antrag nicht mit der ELAN-Anwendung erstellt und eingereicht wird. Die Feldblock-Luftbildkarten in Papierform sind nur auf Anforderung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW erhältlich.

► Darstellung in Luftbildkarte

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelben Linie dargestellt. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie umrandet dargestellt. Die Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingeblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. In der ELAN-GIS-Anwendung ist eine Legende enthalten, die die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.



Die Feldblöcke und Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrages mit einer gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederzufinden ist. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten 4 Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man entsprechend in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis) wieder.

► FLIK und FLEK müssen sein

Bevor Eintragungen in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrages vorgenommen werden, prüfen Sie bitte, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle im LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Luftbildkarten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mittels ELAN-Programm erfolgt diese Prüfung automatisch und es wird auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente hingewiesen. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu entfernen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zeilen im Flächenbeziehungsweise im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die in 2014 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die aktuellen Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle oder können direkt aus

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2014

Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2014 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gibt Antwort auf vielfältige Fragen, zum Beispiel zur Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Sortenwahl. Aber auch auf Pflanzenschutzprobleme mit Schaderregern und Schädlingen in den wichtigsten Ackerbaukulturen und im Grünland gehen die Autoren der Landwirtschaftskammer ein. Der Ratgeber beinhaltet ebenso Hinweise rund um den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen im Pflanzenschutz. In diesem Jahr wurde erstmals ein Kapitel zum Ökologischen Landbau aufgenommen.

Die Informationen sind übersichtlich, kurz und verständlich geschrieben, vor allem aber sind sie praxisorien-

tiert und aktuell dargestellt. In einer Zeit, in der immer mehr und neue Gesetze, Auflagen und Verordnungen in der Landwirtschaft zu beachten sind, steht der Ratgeber dem Landwirt hilfreich zur Seite.

Das 600 Seiten dicke Buch kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für 15 € abgeholt werden. Zum Preis von 20 €, einschließlich Porto und Verpackung, wird es auch zugesandt. Bestellt werden kann der Ratgeber zu diesem Preis bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, Astrid Neubauer, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn, Telefon: 0228 703-2111, Fax 0228 703-2102, E-Mail: astrid.neubauer@lwk.nrw.de. ◀



Als Dankeschön erhalte ich einen praktischen Thermo-Trinkbecher



Bitte den nebenstehenden Coupon ausfüllen, ausschneiden und zusenden, per Fax: 0228 52006 519 oder per Post an Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH · Rochusstr. 18 · 53123 Bonn

Spargel & Erdbeer Profi

Schnupper-Abo

Ja, ich möchte den Spargel & Erdbeer Profi im Schnupper-Abo testen. Senden Sie mir die nächsten 2 Ausgaben zum Preis von 14,- € inkl. Porto und Versand zu. Das Schnupper-Abo endet automatisch.

Bitte senden Sie das Schnupper-Abo an folgende Adresse:

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Hauptproduktionszweig _____

Datum _____

ha _____

Unterschrift

der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst erstellt und ausgedruckt werden. Ebenfalls erhältlich sind so die notwendigen Feldblockbezeichnungen (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis erforderlich sind. Bei einer Antragstellung mit ELAN können Sie in NRW liegende Feldblöcke, die im Jahr 2014 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachladen und mit ELAN beantragen.

► Schläge in Feldblöcke einzeichnen

In die Feldblockkarte muss jeder Antragsteller seine Schläge und gegebenenfalls Teilschläge einzeichnen. Dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann.

Die Skizze muss die genaue Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Die Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil verpflichtend.

Die Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit denen im Flächen- und LE-Verzeichnis übereinstimmen.

Foto: Georg Haertl

Neu Da mittlerweile die Anforderungen der Teilschlagskizzen hinsichtlich der Wiedergabe der tatsächlich genutzten Parzelle gestiegen sind, ist es notwendig, dass die Teilschläge so präzise wie möglich in die Luftbildkarte eingezeichnet werden. Werden die Teilschlagskizzen mit dem ELAN-Pro-

gramm erstellt, wird DV-gestützt auf Abweichungen aufmerksam gemacht und so die Genauigkeit bei der Eintragung unterstützt.

Im ELAN-Verfahren, siehe Seite 41, können die Schlagskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Sofern bereits im letzten Jahr der Antrag mit ELAN eingereicht wurde, so stehen die Schlagskizzen aus dem Vorjahr im Programm wieder zur Verfügung. Mit ELAN 2014 werden die im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen des Jahres 2013 erzeugten Geometrien der geprüften Schläge verwendet. Wurden Schläge Ihres Betriebes 2013 vor Ort kontrolliert, so erhalten Sie als Skizzenvorschlag für den Antrag 2014 nicht die von Ihnen 2013 erstellte Schlagskizze, sondern die Geometrie des bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Schlages.

Bitte prüfen Sie, ob sich an den von Ihnen bewirtschafteten Schlägen Änderungen ergeben haben und die Skizzen des letzten Jahres entsprechend den aktuellen Bewirtschaftungsverhältnissen zu korrigieren sind.

Werden Schläge im ELAN-GIS-Editor in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, so sollten deren Grenzlinien die Feldblockgrenze nicht überschreiten. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen.

Muss die Feldblockgrenze verändert werden, siehe Seite 37, ist dies ebenfalls einzuzeichnen (Hinweispunkt setzen!) und zu kommentieren.

► Landschaftselemente nicht mehr einzeichnen

Neu Ab diesem Jahr sollen die Teilschlagskizzen nicht mehr auch die gegebenenfalls beantragten Landschaftselemente umfassen, sondern es werden nur noch die tatsächlich bewirtschafteten Flächen eingezeichnet. Die Landschaftselemente werden zwar weiterhin zu Informationszwecken in der Luftbildkarte dargestellt, aber sie werden nicht mehr als Teil der bewirtschafteten Fläche oder als gesonderte Fläche in der Teilschlagskizze dargestellt. Eine Skizzierung der Landschaftselemente in der Feldblockkarte entfällt somit.

► Darauf sollten Sie achten

Wird der Antrag mit einem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte genutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge unterschiedliche Farben genutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl natürlich, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben werden.

Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei mit Hinweismeldungen durch das Programm unterstützt.

Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten für die eigenen Unterlagen Kopien angefertigt werden, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen können. ◀





Wenn sich Feldblöcke und Landschaftselemente geändert haben

Die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente aus dem Vorjahr werden in der ELAN-GIS-Anwendung sowie den Feldblock-Luftbildkarten 2014 dargestellt. Der Antragsteller muss Flächenveränderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, der zuständigen Kreisstelle melden, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte. Stefan Geistert und Frank Seifert erklären, welche Angaben Sie machen müssen und wie Änderungen zu kennzeichnen sind.

Alle Änderungen, wie hier der Bau einer Straße, sind vom Antragsteller zu vermerken.

Foto: Peter Hensch

Feldblöcke sind als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen definiert. Ihnen bekannte Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-GIS-Editor zu markieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind. Auch Änderungen an den Abgrenzungen von Landschaftselementen müssen eingezeichnet werden. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 41.

Bitte prüfen Sie zunächst sorgfältig das Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Bezeichnung des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe angepflanzt wurde?

Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

► Was wird eingetragen?

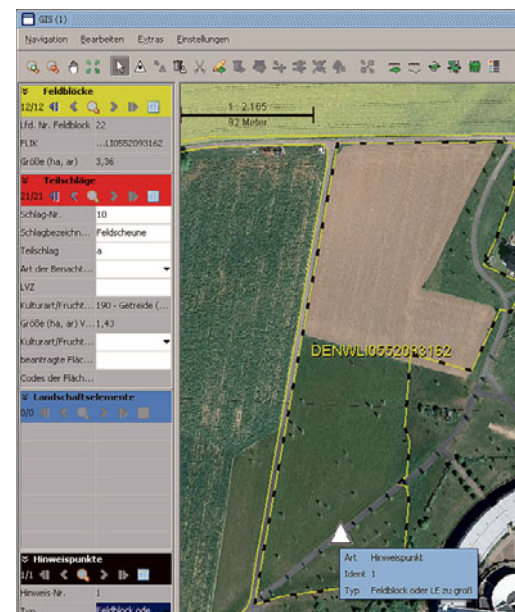
Alle Änderungen, die die Größe und die Form eines Feldblockes oder Landschaftselementes beeinflussen, sind durch den Antragsteller zu vermerken. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Vergrößerung oder Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Aufwuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, befestigten Silos, Windrädern und weiteres. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlage-

rung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.

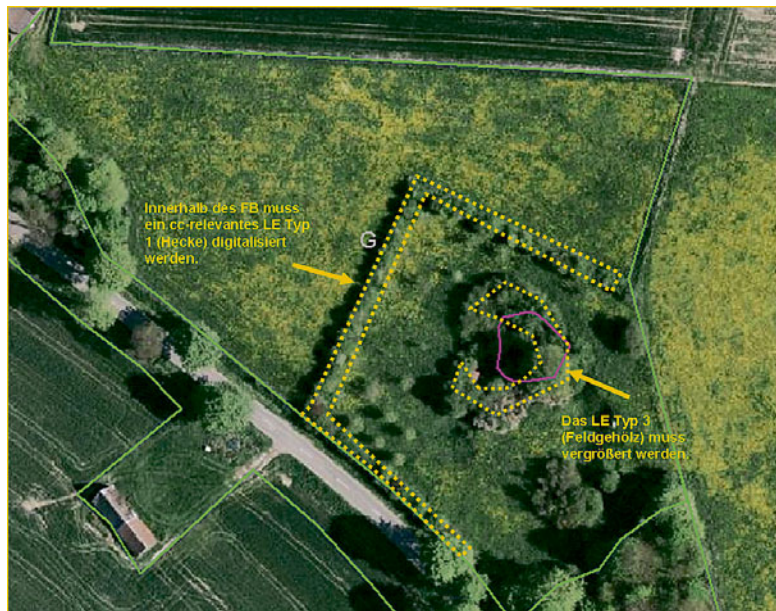
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementgrenze
- Eine zusätzliche Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes
- Sonstige im Luftbild erkennbare Änderungen mit Einfluss auf die bewirtschaftete Fläche
- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen betrachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab.

Im ELAN-GIS-Editor besteht die Möglichkeit, Änderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung möglichst detailliert eintragen sollten. Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein. Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstel-



Hier wurde eine Straße durch den Feldblock gebaut. Dies erfordert eine Teilung des Feldblockes, auf die der Antragsteller die zuständige Kreisstelle durch das Setzen eines Hinweispunktes im ELAN-GIS-Editor hingewiesen hat.

Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.



lung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren, siehe Seite 32.

► Anpassungen auf Grundlage neuer Luftbilder

Neben der von Ihnen durchgeführten Kontrolle wurden während des Antragsverfahrens 2013 auch auf der Interpretation von Luftbildern basierende Änderungen an Feldblöcken und

Landschaftselementen vorgenommen. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesandten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen oder Flächengrößen verändert haben. Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente, insbesondere durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen oder Teilen, eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben. Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen. ◀

- Feldblöcke und Landschaftselemente und neu bewirtschaftete Flächen zu ermitteln.
- Informationen zu einem Feldblock, wie FLIK und Größe, oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen.
- Details im Luftbild anzusehen.
- Strecken und Flächen auszumessen.
- Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen zu erhalten.
- Das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren.
- Einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Als zusätzliche Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt. Hintergrundinformationen zu den Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind finden Sie in den Ebenen Wassererosion und Winderosion. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

- Wassererosion
- S-Faktor: Hangneigungsfaktor
- K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor
- KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor
- Winderosion
- ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen
- DOM2L: Digitales Oberflächenmodell

Landschaftselemente und Feldblöcke online

Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen in Nordrhein-Westfalen, mit Luftbildern unterlegt, zeigt der Feldblock-Finder im Internet an. Wie Sie diesen Service der Landwirtschaftskammer NRW für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, beschreiben Frank Seifert und Stefan Geistert.

Um den Feldblock-Finder NRW nutzen zu können, ist es wichtig, dass Sie neben einem Internetzugang über einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel Internet Explorer 11 oder Mozilla Firefox 26, verfügen. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feld-

block-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie auf Ihren Antragsunterlagen aus den Vorjahren.

Der Feldblock-Finder ermöglicht Ihnen:

Neu In diesem Jahr wurden dem Feldblockfinder weitere Kulissen hinzugefügt, die Sie sich durch Setzen des Häkchens anzeigen lassen können:

- geschützte Biotope
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete

Eine Einzelwertanzeige und nähere Informationen zu diesen Datenebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken.

Die Feldblock-Finder Online-Hilfe beschreibt alle Funktionen des Auskunftstools und beschreibt die Systemanforderungen zur Nutzung des Feldblock-Finders. Eine zentrale E-Mail-Adresse fbf_support@LWK.NRW.

de zur weiteren Hilfestellung rundet den Service des Feldblock-Finders ab.

► **Suche und Anzeige**

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.



► **Flächen und Strecken**

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

► **Luftbildausdruck**

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein PDF-Dokument erstellt, welches Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können.

Abbildung: Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK (letzte 8 Ziffern des 16stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Übersicht sind die Landschaftselemente andersfarbig dargestellt und mit der Kurz-FLEK (letzte 8 Ziffern des 16stelligen FLEK) gekennzeichnet. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legenden-Fenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

► **Vergrößern und Verschieben des Kartenausschnittes**

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltfläche in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion „Auf Punkt zentrieren“ und über das Werkzeug „Kartenausschnitt verschieben“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

► **Abfrage von Informationen**

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes, abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

So geht's mit Elan

Mitte März bekommen alle Landwirte, die im Vorjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, das Programm ELAN-NRW 2014 auf CD ins Haus. Wie es dann weitergeht, erläutern Birgit Alexa und Eduard Eich.



Das Programm muss zunächst auf Ihrem PC installiert werden. Legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist, öffnet sich das Installationsfenster. Folgen Sie dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über Windows-Explorer mit Doppelklick auf die exe-Datei, die sich auf der CD befindet.

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation starten, werden Sie aufgefordert, Ihre Betriebsdaten einzuladen. Geben Sie hierzu in der Eingabemaske Ihre ZID-Registriernummer an. Dieses Fenster können Sie außerdem über den Menüpunkt Betriebe > Betrieb > Hinzufügen > Hinzufügen vom Server aufrufen. Stellen Sie sicher, dass Sie eine Verbindung zum Internet haben. Geben Sie im anschließenden Fenster die dazugehörige ZID-PIN ein und klicken auf den Button „Laden der Betriebsdaten online“. Wurden Ihre Daten erfolgreich heruntergeladen, können Sie mit der Bearbeitung Ihrer Anträge beginnen.

Ihre Betriebsdaten laden Sie online – wie im Vorjahr; sie befinden sich nicht auf der Programm-CD. Zum Download Ihrer Betriebsdaten und zum Einreichen des ELAN-Antrages benötigen Sie unbedingt Ihre Betriebsnummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) (27605... = 15-stellig oder 12-stellig ohne führende 276) mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikations-Nr. (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind.

► **Betriebsdaten auf CD**

Sollten Sie über eine schlechte Internetverbindung verfügen oder der Downloadvorgang aufgrund eines großen Datenvolumens zu lange dauert, besteht die Möglichkeit, die Betriebs-

Wer hilft bei Problemen?

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts gmbh. Die technische Hotline ist vom 15. März bis 15. Mai montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030/54 708 215 erreichbar.

Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie direkt in der Anwendung ELAN-NRW mit der Funktionstaste F1, dem „?“ auf blauem Untergrund oder im Programmhandbuch. Fachliche Fragen beantworten die Mitarbeiter der Kreisstellen. Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie – neben der Kurzanleitung – über den Menübaum des Programms oder unter www.elan-nrw.de.

daten auf einer Daten-CD zu bestellen. Starten Sie hierfür zunächst wie beschrieben den Ladevorgang Ihrer Betriebsdaten. Überschreitet der Downloadvorgang eine bestimmte Zeit, wird im Programm ein Dialog angeboten, bei dem Sie entscheiden können, ob Sie den Download fortsetzen, abbrechen und später fortsetzen oder abbrechen und eine CD mit Ihren Betriebsdaten bestellen wollen. Wenn Sie sich für „abbrechen/CD anfordern“ entscheiden, wird automatisch eine CD-Anforderung an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Hierzu erhalten Sie im Programm eine Bestätigungsmeldung und einige Tage später die CD mit Ihren Betriebsdaten. Die Daten von der Betriebsdaten-CD laden Sie im Programm über den Menüpunkt Betriebe > Betrieb > Hinzufügen > Hinzufügen von CD ein.

► ELAN auch ohne Internet

Sollten Sie überhaupt keine Internetanbindung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle und bestellen dort eine CD mit Ihren betriebseigenen Daten. Nach Installation der Programm-CD und Einladen der Betriebsdaten von der Betriebsdaten-CD können Sie Ihren Antrag zunächst zu Hause bearbeiten, den Stand auf einem externen Datenträger, zum Beispiel einem USB-Stick, speichern und diesen mit zur Kreisstelle bringen. Die Mitarbeiter können Ihre Daten einlesen, bei der Bearbeitung helfen oder mit Ihnen noch mal über den Antrag schauen und den fertigen Antrag über Internet versenden.

Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrages, wie der Betriebsprämie, auch die Auszahlungsanträge vieler Agrar-

umweltmaßnahmen beantragen; siehe Seite 54. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.

Die Ordner Stammdaten, Sammelantrag und forstliche Fördermaßnahmen werden immer angezeigt, jedoch kann der Inhalt des Ordners forstliche Fördermaßnahmen variieren. Der Förderantrag im Rahmen von Natura 2000 wird jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Dokumente zur Erstaufforstungsprämie sind nur integriert, wenn man hierzu im Vorjahr eine Zahlung erhalten hat.

Anders ist es mit dem Ordner Agrarumweltmaßnahmen. Dieser wird nur im Dokumentenbaum angeboten, wenn Sie als Antragsteller eine oder mehrere Bewilligungen zu Agrarumweltmaßnahmen aus dem Vorjahr haben. Hier werden nur die bewilligten Fördermaßnahmen aufgeführt. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen oder die Erstaufforstungsprämie neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.

Die Formulare in ELAN-NRW sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise. Beispielhaft sei hier der Mantelbogen aufgeführt: Dieser ist in die thematisch sortierten Masken Beantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen/Formularen sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt. Beachten Sie diese bitte bei Ihrer Antragstellung.

Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.



Im Formular Betriebsprofil können Sie nun auch, sofern zutreffend, Ihre Daten aus dem Vorjahr mit einem Klick übernehmen. Überprüfen Sie die Richtigkeit der Angaben und passen diese gegebenenfalls entsprechend an.

► Flächen- und LE-Verzeichnis zuerst ausfüllen

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geographischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Flächen zum Vorjahr gleich geblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ automatisch als Angabe für die ‚Nutzung zur diesjährigen Ernte‘ (Spalten 16 bis 18) übernehmen. Die Übernahme-Funktion ist auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Um die Anlage B beantragen zu können, müssen mindestens 3 ha der beantragten Fläche im benachteiligten Gebiet liegen und förderfähig sein.

Fotos: Peter Hensch



Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte „Codes der Flächenbindungen“. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt über das separate Fenster „Flächenbindung für den Teilschlag ...“. Hier können Sie für jeden Teilschlag die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits vorgeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein. Bitte beachten Sie, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen.

Neu

Wählen Sie in einer vorhandenen Zeile eine neue Bindung aus, die alte wird überschrieben. Ein neues Meldungsfenster wird Sie bei Bedarf auf den Sachverhalt hinweisen. Für die Beantragung der Anlage C sind keine Bindungen im Flächenverzeichnis erforderlich, da für diese Fördermaßnahme die im Rahmen der Betriebsprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt werden.

► GIS-Anwendung

Die GIS-Anwendung dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenverzeichnis markierten Feldblock/Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock

im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen. In ELAN-NRW werden Ihnen im GIS gegebenenfalls Skizzenvorschläge angeboten. Diese stammen entweder aus Ihren Vorjahresdaten, einer Vor-Ort Kontrolle, aus einer nachträglichen Anpassung Ihrer Vorjahresskizze oder einer Nachdigitalisierung Ihres Papierantrages. Die Quellenangabe wird Ihnen im Maptip angezeigt. Stimmt der Skizzenvorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Geometrie auch für das aktuelle Jahr nutzen. Sie müssen den Skizzenvorschlag nur noch bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

Neu

Die Abweichung der Schlagskizze zur beantragten Größe darf ab diesem Jahr in der Regel nicht größer als 10 % sein. Wird der Wert überschritten, erhalten Sie eine Fehlermeldung. Diese muss vor dem Einreichen Ihres Antrages beseitigt werden. Im Gegensatz zu den Vorjahren soll die Teilschlagskizze in 2014 nur noch den bewirtschafteten Teil der Fläche umfassen. Der beantragte Teil des Landschaftselementes muss nicht mitskizziert werden. Die Skizzenvorschläge, die Ihnen 2014 zur Antragstellung angeboten werden, wurden teilweise schon auf die neuen Anforderungen angepasst. Überlappungen mit Feldblock- und LE-Grenzen oder Nachbarschlägen wurden angeglichen sowie Größenabweichungen korrigiert. Überprüfen Sie diese vor Übernahme auf Richtigkeit. Beachten Sie: Entscheidend für die Antragstellung sind die beantragten Werte im Flächenverzeichnis.

Auf Wunsch einiger Anwender können Schlagskizzen aus ELAN-NRW als Shape-Dateien exportiert und so auch in anderen GIS-Anwendungen, zum Beispiel Ackerschlagkartei mit GIS, genutzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eigene Geometrien im Shape-Format zu importieren, beispielsweise aus GPS-Messungen bestimmter Maschinen, wie Traktor oder Bodenprobenentnahmeggerät. Diese werden in einer Ansichtsebene im GIS-Editor angezeigt und können als Orientierung zum Einzeichnen der Teilschlagskizze dienen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Hol-



stein, die 2013 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Diese Schlagsskizzen sind in Papierform dem Datenbegleitschein beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben.

► Hinweispunkte

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselementes geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder in das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und passt gegebenenfalls das Referenzsystem an. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselement-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Möchten Sie ein neues Landschaftselement, das sich noch nicht im Referenzsystem befindet, melden und beantragen, geht dies über die Funktion „LE-Vorschlag erfassen“. Siehe hierzu Seite 41.

► Die Anlagen des Sammelantrages

Grundsätzlich ist in jeder Anlage das Feld „Ich beantrage ...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angege-

Die Kurzanleitung auf der ELAN-CD enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen.





Wenn Sie Ihre Daten gesichert haben, können Sie den Antrag auf einen USB-Stick speichern und mit zu Ihrer Kreisstelle nehmen, um ihn dort mit Hilfe eines Beraters weiter zu bearbeiten.

Foto: agrar-press

ben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Ergänzen Sie die Masken um die noch fehlenden Angaben.

Neu

Um die Anlage B beantragen zu können, müssen mindestens 3 ha der beantragten Fläche tatsächlich im benachteiligten Gebiet liegen und förderfähig sein und zudem der Auszahlungsbetrag mindestens 250 € betragen. Erreichen Sie diese nicht oder möchten Sie die Anlage B nicht beantragen, können Sie die Bindungen im Flächenverzeichnis und die Beantragungsangaben in einem Vorgang löschen. Hierfür finden Sie in der Maske „Beantragung von Fördermaßnahmen“ einen neuen Button: „Löschen der Beantragung der Anlage B“. Es empfiehlt sich, den Button erst nach Ausfüllen des Flächenverzeichnisses und nach der Durchführung der Dokumentenkontrolle zu betätigen. Wie Sie die Auszahlung bewilligter Agrarumweltmaßnahmen beantragen, wird auf Seite 54 erläutert.

► Datenkontrolle/Plausibilitäten

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Fatale Fehler sind schwerwiegend und müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise

erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, sodass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist.

► Rechtzeitig einreichen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheines. Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion „Dokumente einreichen“ unter dem Menüpunkt „Einreichen“ starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Zum Einreichen der Daten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers notwendig. Geben Sie hierzu Ihre ZID-PIN an.

► Datenbegleitschein nicht vergessen

Ihre persönlichen Daten werden standardmäßig verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebes gesichert wurden. Über den Button „Datenbegleitschein drucken“ können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken.

Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst der erste Schritt. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2014. Der Datenbegleitschein dokumentiert die

Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2014.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Ihre eingereichten Daten können Sie sich über den Menüpunkt Einreichen > eingereichte Dokumente anzeigen, aufrufen und bei Bedarf ausdrucken.

Neu

Sollten Sie aufgrund kurzzeitiger Verbindungsprobleme während des Einreichvorgangs keinen Datenbegleitschein erhalten haben, können Sie sich diesen nachträglich vom ELAN-Server herunterladen. Wählen Sie hierfür die Funktion „Datenbegleitschein vom Server laden“, ebenfalls im Menüpunkt Einreichen.

► Kann der eingereichte Antrag verändert werden?

ELAN-Anträge können nur einmal elektronisch abgeschickt werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet – www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung – möglich.

► Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag auf einem USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gemeinsam weiter zu bearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe > Datensicherung > Betriebsdaten sichern. Mit der Funktion Betriebe > Datensicherung > Sicherungsdatei prüfen können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde.

Ihre Tipps sind gefragt

Auf der ELAN-CD finden Sie auch 2014 wieder einen kurzen Fragebogen, in dem Sie Ihre Anregungen zur Antragstellung mitteilen und gegebenenfalls auch über Schwierigkeiten oder Fehler berichten können. Die Landwirtschaftskammer würde es begrüßen, wenn Sie von dieser Möglichkeit, selbst an Verbesserungen des Verfahrens mitzuwirken, rege Gebrauch machen würden.

Landschaftselemente in ELAN erfassen

Seit 2012 gelten neue Regelungen bei den Landschaftselementen. Nicht nur die CC-Relevanz der Landschaftselemente hat sich seit dem geändert, sondern auch deren Anforderungen. Um die Angabe neuer Landschaftselemente zu erleichtern, gibt es im GIS-Editor der ELAN-Anwendung eine Funktion, mit der Landschaftselement-Vorschläge schon bei der Antragstellung mitgeteilt werden können. Birgit Alexa weiß, wie es geht.

Das Werkzeug „LE-Vorschlag erfassen“ finden Sie im GIS-Editor unter dem Menüpunkt Bearbeiten. Es dient nur der Erfassung von neuen, noch nicht in den Referenzdaten vorhandenen CC-relevanten Landschaftselementen. Um einen LE-Vorschlag zu erstellen, wählen Sie das Werkzeug aus und zeichnen die Fläche des neuen Landschaftselementes im Kartenbild ein, ähnlich, wie das Zeichnen einer Teilschlagskizze. Achten Sie darauf, dass die Fläche eine Verbindung zu einem Feldblock aufweist und sich nicht mit einem schon bestehenden Landschaftselement überdeckt.

Wenn Sie den Zeichenvorgang beendet haben, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie genaue Angaben zum neuen Landschaftselement machen müssen. Im Feld „FLEK“ wird ein Dummy-FLEK vorgegeben, da das Landschaftselement noch nicht zum offiziellen Referenzdatenbestand gehört. Dieser FLEK kann nicht verändert werden.

Wählen Sie in der List-Box den Typ des Landschaftselementes aus und geben sowohl die Gesamtgröße (hier wird zunächst die Größe der Zeichnung vorgeblendet, diese kann aber überschrieben werden) als auch die Größe an, die Sie von diesem Landschaftselement

beantragen wollen. Ordnen Sie anschließend das Landschaftselement einem Teilschlag zu. In der Listbox werden alle Teilschläge aufgeführt, die Sie im Flächenverzeichnis zu diesem Feldblock angegeben haben. Wurden alle Angaben gemacht und die Eingaben mit OK bestätigt, wird im LE-Verzeichnis eine neue Zeile angelegt und so der LE-Vorschlag bei der Beantragung mit berücksichtigt.

► Keine Doppelbeantragung

Denken Sie daran, gegebenenfalls die beantragte Flächengröße des Teilschlages anzupassen, wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt. Möchten Sie nachträglich Angaben (Typ und/oder Größe) zum eingezeichneten LE-Vorschlag verändern, können Sie dies im LE-Verzeichnis in den entsprechenden Feldern oder im LE-Detailbereich des GIS-Editors machen. Änderungen an der Skizze sind ebenfalls möglich. Wählen Sie hierfür im GIS-Editor zuerst die entsprechende Geometrie mit dem Auswahlwerkzeug aus und bearbeiten Sie diese dann mit dem Werkzeug Eckpunkt bearbeiten. Soll der LE-Vor-

schlag auch noch zu weiteren Teilschlägen beantragt werden, können Sie folgendermaßen vorgehen:

GIS-Editor:

Wählen Sie den LE-Vorschlag mit dem Auswahlwerkzeug aus und klicken anschließend im Menüpunkt Bearbeiten auf Landschaftselement beantragen. Das Landschaftselement wird hierbei dem Teilschlag zugeordnet, der im Detailbereich „Teilschläge“ in der Anzeige steht. Im LE-Verzeichnis wird bei diesem Vorgang automatisch eine neue Zeile angelegt und die Angaben zu Feldblock, FLEK und Teilschlag werden übernommen.

LE-Verzeichnis:

Fügen Sie eine neue Zeile hinzu und wählen Sie in der Listbox den Feldblock aus, in dem Sie den LE-Vorschlag eingezeichnet haben. In der Listbox der Spalte 4 (FLEK) werden alle Landschaftselemente des Feldblockes aufgeführt, sowohl die Landschaftselemente aus der Referenz als auch die von Ihnen erfassten LE-Vorschläge und gegebenenfalls eigene Eingaben. Wählen Sie hier den entsprechenden Dummy-FLEK aus. Die zuvor gemachten Angaben zum Typ und zur Größe (gesamt) werden automatisch vorgeblendet. Ergänzen Sie anschließend die noch fehlenden Angaben.

► Hinweispunkte setzen

Bei den von Ihnen erstellten Geometrien handelt es sich nur um Landschaftselement-Vorschläge. Diese werden nach Antragseingang von der Kreisstelle fachlich geprüft. Änderungen von bereits bestehenden Landschaftselementen sind über dieses Werkzeug nicht möglich. Sollten sich an bestehenden Landschaftselementen Änderungen ergeben, müssen Sie diese durch Setzen eines Hinweispunktes der Kreisstelle mitteilen.

Möchten Sie einen eingezeichneten LE-Vorschlag wieder löschen, ist dies über die Funktion LE-Vorschlag mit Daten löschen im Menüpunkt Bearbeiten möglich.

Löschen Sie im GIS-Editor die Geometrie des Landschaftselement-Vorschlages, werden im LE-Verzeichnis alle Zeilen zu dem LE-Vorschlag gelöscht. Wird im LE-Verzeichnis die letzte Zeile zu einem LE-Vorschlag/Dummy-FLEK gelöscht, wird auch die Geometrie im GIS-Editor entfernt. ◀

Wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen möchten, achten Sie bitte darauf, die beantragte Flächengröße des Teilschlages anzupassen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt.
Foto: Peter Hensch





Landschaftselemente: Da ist was im Busch

Landschaftselemente können auch in diesem Jahr wieder beantragt werden, sofern diese Teil einer beihilfefähigen Fläche sind. Roger Michalczyk und Simone Gehrt erläutern, was zu beachten ist.

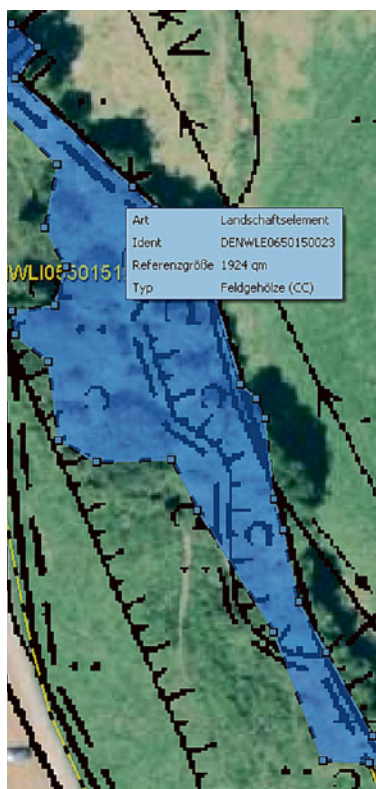
Verbuschte Wald- ränder zählen nicht zu den för- derfähigen Land- schaftselementen.

Foto: Landpixel

Alle beihilfefähigen Landschaftselemente sind als Cross-Compliance(CC)-relevant eingestuft, eine Beantragung von nicht CC-relevanten Landschaftselementen kann nicht erfolgen. Welche Landschaftselemente förderfähig sind und welche Bedingungen diese zu erfüllen haben, ist genau geregelt.

► Beseitigungsverbot

Landschaftselemente unterliegen einem Beseitigungsverbot. Hierbei gilt die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten Landschaftsele-



Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

menten als Verstoß gegen die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämie führen. In begründeten Fällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden, um diese Genehmigung hat sich der Antragsteller zu kümmern. Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der Landschaftselemente, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des Landschaftselementes anzusehen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des Landschaftselementes entsprechen darf. Des Weiteren muss das Landschaftselement auch weiterhin zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, das heißt, er muss die Verfügungsgewalt haben.

► Auf die Größe kommt es an

Bei den Landschaftselementen sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten, damit diese im förderrechtlichen Sinne auch als Landschaftselement zulässig sind. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe des Landschaftselementes nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, stellt es kein Landschaftselement mehr dar.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² förderfähig, unterhalb dieser

Größe gelten sie nicht als Landschaftselement. Auch reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze. Weiterhin gilt die Obergrenze von 2 000 m², oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald.

Doch nicht nur die Gesamtgröße eines Landschaftselementes ist zu beachten, sondern auch die Bestimmung bezüglich bestimmter Abmessungen. Hecken sind erst ab einer Länge von 10 m ein Landschaftselement. Eine Hecke darf nur eine maximale Breite von 15 m haben, die breiteste Stelle darf 15 m nicht überschreiten. Verbuschte Waldränder zählen ebenfalls nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des Landschaftselementes gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schrages.

► Wie viel Busch darf sein?

Auch auf den Grünlandflächen sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, die Landschaftselemente im Antrag anzugeben. Diese müssen im LE-Verzeichnis aufgeführt und sofern noch nicht vorgegeben im ELAN-Programm eingetragen werden, siehe Seite 38.

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um Landschaftselemente, wie Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese bis zu 6 % des Schrages ausmachen. Diese Verbuschungsanteile werden bis zur Obergrenze von 6 % nicht herausgerechnet und zählen als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Weist eine Fläche mehr als 6 % Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gehört nicht in das Flächenverzeichnis, da solche Flächen im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet wird. Sollte sich die Verbu-

schung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um Landschaftselemente, zum Beispiel Feldgehölze, handelt, die, wenn die definierten Anforderungen eingehalten werden, auch als solche beantragt werden können.

Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557, 564 und 568), langfristige Stilllegungen (563 und 567) sowie Naturschutzflächen (583) ist eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschungen, die direkt an einen Waldrand grenzen, gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschung eines Schlags dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 50 Bäumen pro ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dicht mit Bäumen bestandene Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► **Grenzen richtig bestimmen**

Um die Größen von Landschaftselementen zu berechnen, ist es wichtig, die Grenzlinien zu bestimmen. Ein Landschaftselement muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Landschaftselement nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Als Trennlinie zwischen einer Ackerfläche und einem Landschaftselement wird die äußerste Pflug- oder Drillreihe angesehen. Beim Grünland gilt als

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement
1	2	3	4	6	7	8	9
3	DENWLI0550151281	1	DENWLE0650150023	L-1	1924	3 - Feldgeh...	<input checked="" type="checkbox"/>
			DENWLE06				<input type="checkbox"/>

Trennlinie das Ende der nutzbaren Grasnarbe. Gleichartige Landschaftselemente dürfen nicht aneinander grenzen. Wenn zum Beispiel ein Feldgehölz an ein weiteres Feldgehölz ohne sichtbare Trennung anschließt, so sind diese Feldgehölze als ein zusammenhängendes Feldgehölz anzusehen. Eine künstliche Trennung eines Landschaftselementes in mehrere Landschaftselemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt, jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten. Hierbei geht es nicht um Eigentumsrechte, sondern die Frage, wer bewirtschaftet die Fläche und trägt somit die Verantwortung für die entsprechenden Landschaftselemente, steht im Vordergrund.

► **So beantragen**

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zu-

sätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW in der Maske GIS aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN-NRW werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch in 2014 beantragt werden. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig, siehe Kasten auf Seite 29 und sind alle mit ihren zutreffenden Typen anzugeben.

► **Flächenverzeichnis zuerst**

Bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden, sollte

Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselementes mit dem ELAN-Programm

Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente diesen Jahres	
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)
10	11	12	13	14	15	16
10	b		13 - Feldgehölze (CC)	1924	3 - Feldgehölze ...	1924
			0			

zuerst das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden. Nur so können die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. Im Programm ELAN NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden.



Da die Skizzen zu den beantragten Schlägen ab diesem Jahr nur noch die tatsächlich bewirtschaftete Fläche ohne Landschaftselemente wiedergeben müssen, ist eine Skizzierung der Landschaftselemente entfallen. Somit werden sie weder gesondert, als eigenständige Fläche, noch zusammen mit der Skizze des Teilschlages als Teil des Schlages eingezeichnet. Dieses gilt

auch, wenn nur ein Teil des Landschaftselementes beantragt wird.

Die Angaben zu den Landschaftselementen werden, die im letzten Jahr im LE-Verzeichnis des Antragstellers mit Stand 14. Februar 2014 angegeben wurden, werden vorgeblendet. Diese Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen, zum Beispiel übersteigt die Gesamtgröße eines Feldgehölzes mittlerweile die Maximalgröße von 2 000 m² oder eine Hecke ist zumindest an einer Stelle auf eine Breite von über 15 m angewachsen.

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben werden muss, ist dem Kasten „Landschaftselemente 2014 – Typ und Codierung“ zu entnehmen. Detail-



lierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen.

► Landschaftselemente und Teilschläge gehören zusammen

Da die Landschaftselemente teilschlagbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem Antragsverfahren 2013 vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 und so weiter) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

► Eindeutige Angaben sind wichtig

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselementes möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske GIS aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2013 gemeldet oder be-

► Landschaftselemente 2014– Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis des Antrags

Alle hier aufgeführten Landschaftselemente sind beihilfefähig und ausnahmslos CC-relevant.

Cod	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und höchstens 15 m breit	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; Waldsäume oder verbuschte Waldränder sind keine Hecken
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten

Ab 2014 ist der Code „15 CC-relevantes Landschaftselement“ nicht mehr zulässig!

Bitte verwenden Sie die oben genannten Codierungen, auch bei diesen Codierungen kann auf eine Beantragung (0 m² in Spalte 16) verzichtet werden.



de Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► **Größen mitteilen**

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2014 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Abweichend von den Flächenangaben im Flächenverzeichnis müssen die Größenangaben der Landschaftselemente in Quadratmetern erfolgen.



Der Typ 15, mit dem bis zum letzten Jahr aufgrund der CC-Relevanz Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden mussten, ohne diese zu beantragen, ist nicht mehr zulässig. Der zutreffende Typ des jeweiligen Landschaftselementes ist zwingend anzugeben, es kann aber, sofern gewünscht,

die beantragte Größe in Spalte 16 mit 0 m² angegeben werden. Wurden im LE-Verzeichnis für das Jahr 2013 Landschaftselemente mit Typ 15 angegeben, so wird in der Spalte 13 nicht der Typ 15 vorgeblendet, sondern der Typ gemäß Referenzsystem (Spalte 8).

Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Sollte sich nach der Eingabe eines Landschaftselementes die Feldblock- oder Teilschlagangabe geändert haben, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und

Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen.

Foto: Landpixel

antragt wurde, hat der FLEK eine laufende Nummer erhalten. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag angeben**

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise, gemäß ihrer Lage, den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufen-

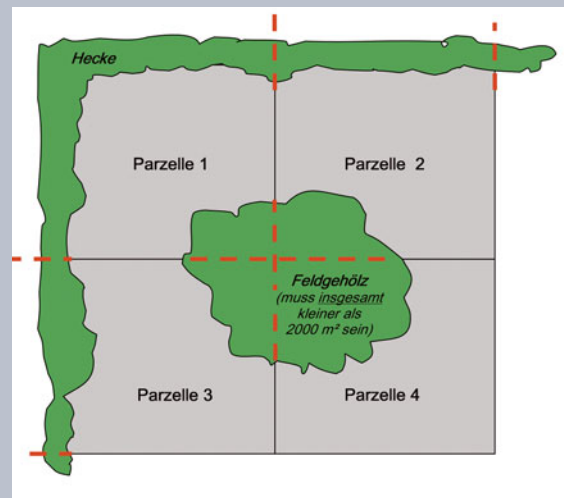
Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Die Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben.
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement bezie-

hen) nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Alle Landschaftselemente unterliegen gemäß der CC-Regelungen einem Beseitigungsverbot.

Abbildung: Dr. Antje Burak



müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die das Programm anzeigt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. Sollten Sie neue Landschaftselemente beantragen, so ist dieses mit Hilfe des ELAN-Programms möglich, siehe Seite 37.

► Wie geht's auf Papier?

Wird der Antrag in Papierform gestellt, ist zu beachten, dass sich an der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente gegenüber den Vorjahren nichts geändert hat. Die Neuerungen hinsichtlich der Angabe der Landschaftselemente und deren Skizzierung gelten auch für die Antragstellung auf Papier und sind entsprechend auch in den Papierformularen zu beachten. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis, sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist. ◀



zeichnung anzugebenden Ackernutzungen des Grünfütteranbaues:

- Klee (421)
- Klee gras (422)
- Luzerne (423)
- Acker gras (424)

Sofern diese Grünfütternutzungen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet im Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfütternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Acker gras (Nutzcode 424), danach drei Jahre Klee gras (Nutzcode 422), liegt eine Fruchtfolge vor und es entsteht kein Dauergrünland. Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Grünland – Umbruch weiter nur mit Genehmigung

Die Erhaltung von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Zur Umsetzung der EU-Vorgaben besteht in Nordrhein-Westfalen seit dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünland, dessen Auswirkungen Britta Stümper und Reinhard Wahmke erläutern.

Die Landwirtschaftskammer NRW führt ein Dauergrünland-Kataster, in dem alle beantragten Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert sind.

Foto: Nele Siebel

Seit 2011 besteht für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programmes Ländlicher Raum, zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, seit dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen in NRW. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross-Compliance-Bestimmungen. Ein Verstoß gegen das Umbruchverbot von Dauergrünland führt zu Sanktionen mit entsprechenden Prämienkürzungen. Nimmt der An-

teil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Fläche in Zukunft um mehr als 8 % ab, wäre als weitergehende Maßnahme rückwirkend ein Wiederansaatgebot für alle Flächen zu erlassen, die innerhalb der letzten zwei Jahre umgebrochen wurden.

► Was unterliegt dem Umbruchverbot?

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot wird bei Dauergrünland im Sinne des Förderrechtes angewandt. Gemäß der EU-Verordnung werden alle Flächen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen wie Wiesen und Weiden. Zum anderen erhalten auch Ackerfütterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenver-

► Genehmigung vor Umbruch

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland besteht grundsätzlich ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden. Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird. Mit ent-





sprechenden Gräsern bewachsene Ackerfutterflächen, die noch keinen Dauergrünland-Status erreicht haben oder Dauergrünlandflächen, die nach Ablauf einer Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nach Anzeige umgebrochen werden dürften, können ohne zuvor erfolgten Umbruch als neu angelegte Ersatzfläche anerkannt werden.

- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegen. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraumes liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend:
 1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland
 2. Niederrheinisches Tiefland und Köln-Aachener Bucht einschließlich Siebengebirge
 3. Weserbergland
 4. Bergisches Land und Sauerland
 5. Eifel
- bei einer gepachteten Ersatzfläche die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwandlung in Dauergrünland vorliegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, als Ersatzfläche zu benennen. In diesem Fall ist neben der Zustimmung des Eigentümers gegebenenfalls auch die Zustimmung des Fremdbewirtschafters erforderlich.
- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umbruchverbot

aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Landschafts- oder Wasserrechts unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Grünlandumwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Grünland gilt, das auf freiwilliger Basis auf der Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung in der Vergangenheit auf Ackerflächen angelegt wurde. Für diesen Fall müssen Sie der Kreisordnungsbehörde entsprechende Nachweise, wie Antragsunterlagen und Zuwendungsbescheid, vorlegen.

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt,

spätestens unverzüglich nach Aberntung einer Feldfrucht.

- die neu angelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

► Ausnahmen vom Umbruchverbot

- Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt dies als Fortset-

Auch Ackerfutterflächen erhalten den Dauergrünland-Status, wenn sie fünf Jahre lang, entsprechend sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen als Grünfutterfläche genutzt wurden.

Foto: Peter Hensch

Stiftung
Rheinische
Kulturlandschaft



Naturschutz mit Landwirten – ein lohnendes Konzept!

Wenn schon landwirtschaftliche Flächen für Bauvorhaben verloren gehen müssen, dann nicht auch noch für den ökologischen Ausgleich.

Von uns geplante Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in Ihren Betrieb integriert werden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und deren Vergütung ab. Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie solche Naturschutzmaßnahmen auf Ihren Flächen durchführen möchten.

Gerne nehmen wir unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18 • 53123 Bonn

Fon 0228 – 9090721-0

Fax 0228 – 9090721-9

www.rheinische-kulturlandschaft.de



zung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.

- Der Umbruch von Dauergrünland nach vorheriger Anzeige ist ebenfalls zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.
- Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.
- Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, wie Extensivierung und Vertragsnaturschutz, angelegt wurden.

Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde oder das durch eine oder mehrere unmittelbare Anschlussbewilligungen im Rahmen der Dauergrünland-Extensivierung oder der ökologischen Produktionsverfahren gefördert wird, darf nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch die Kreisordnungsbehörden umbrochen werden (Anzeigespflicht). Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche im Rahmen der MSL-Dauergrünlandextensivierung oder des Vertragsnaturschutzes angelegt wurde. Vor einem geplanten Dauergrünlandumbruch sollte daher unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden. Eine zeitliche Begrenzung, bis wann der Dauergrünlandumbruch angezeigt werden oder erfolgen muss, existiert grundsätzlich nicht.

Dauergrünland, das im Rahmen der Extensivierung oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland angelegt wurde, unterliegt zu keinem Zeitpunkt dem Umbruchverbot von Dauergrünland, solange es weiterhin von demselben Betriebsinhaber, der im letzten Verpflichtungsjahr der Agrarumweltmaßnahmen die Fläche bewirtschaftete, beantragt wird. Dies gilt auch, wenn die Fläche nach Ablauf

der Agrarumweltmaßnahme in sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen als Dauergrünland beantragt wurde. Wechselt jedoch der Bewirtschafter einer solchen Dauergrünlandfläche, so findet diese Sonderregelung keine Anwendung. Im Klartext: Nur derjenige, der die Verpflichtung zu Ende geführt hat, darf das angelegte Dauergrünland ohne Genehmigung nach vorheriger Anzeige umbrechen. Wechselt aber der Bewirtschafter nach Ende der Verpflichtung, so darf die betreffende Fläche nur mit Genehmigung und unter Bereitstellung einer Ersatzfläche umbrochen werden.

► Besondere Regeln

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen gelten unter Umständen Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten.

Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung für den gesamten Betrieb teilnehmen. In diesen Betrieben ist unbedingt zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich ist.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau,
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge,
- Anbau von Zwischenfrüchten,
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, in der Regel zehnjährige Flächenstilllegung,
- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau.

► So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle beantragten Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-

Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewonnen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2014. In dieser Spalte ist vordruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Januar 2014. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wird nur eine sich daraus ergebende Schnittfläche als Dauergrünland gewertet.

► Was passiert bei Verstößen?

Ein nicht genehmigter oder nicht angezeigter Umbruch von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die CC-Regelungen dar und führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss unverzüglich durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland oder als Acker mit Dauergrünlandstatus angegeben werden.

Alternativ kann der Umbruch nachträglich unter Bereitstellung einer Ersatzfläche genehmigt werden. In jedem Fall bleiben der festgestellte Verstoß und die verhängte Sanktion für das betreffende Kalenderjahr bestehen. Ist auf der nicht genehmigt umbrochenen Dauergrünlandfläche zu Beginn des folgenden Kalenderjahres kein Dauergrünland neu angelegt oder der Umbruch nicht nachträglich genehmigt worden, so gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die CC-Regelungen. Dies wird mit einer weiteren, erhöhten Kürzung der Zahlungen sanktioniert.

► Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, sollten vor einem geplanten Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. ◀

Beachten Sie die CC-Regelungen. Ein nicht genehmigter oder nicht angezeigter Umbruch von Dauergrünland führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Foto: Nele Siebel





Foto: Peter Hensch

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Neu In diesem Jahr gibt es erstmals keine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Auch die Fünf-Jahres-Frist entfällt. Was bei der diesjährigen Antragstellung zu beachten ist, erläutert Silke Schwaer.

Landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, können, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist weiterhin, dass mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen oder Hessen liegen. Zudem muss bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Anders als in den Jahren zuvor sind Flächen benachteiligter Gebiete in den Bundesländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nicht mehr förderfähig.

Benachteiligte Gebiete in NRW sind die im Rheinland liegenden höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe und einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

bei einer LVZ bis 15:	115 €
bei einer LVZ bis 20:	90 €
bei einer LVZ bis 25:	60 €
bei einer LVZ bis 30:	35 €

Für Grünlandflächen in Hessen beträgt die Ausgleichszulage für alle förderfähigen LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Höchstgrenze der Ausgleichszulage ist auf einen Zubehörsbetrag von 10 000 € je Zubehörer festgesetzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt der zuvor genannte Höchstbetrag je Mitglied, wobei die Ausgleichszulage insgesamt je Betriebszusammenschluss 30 000 € nicht übersteigen darf. Die Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Bei der Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung stehen in den Antragsformularen.

Neu Eine weitere Änderung zu den Vorjahren betrifft die Fünf-Jahres-Frist. Konkret bedeutet dies, dass die bis-

CC-Broschüre

Ab 15. März gibt es die Broschüre mit den Cross-Compliance-Informationen bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Als PDF steht sie auch auf der ELAN-CD und unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Cross Compliance zur Verfügung.

herige Verpflichtung des Zuwendungsempfängers der Ausgleichszulage, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens fünf Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben, entfällt.

Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2014 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Wie bei der Betriebsprämie gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Der Antrag kann also bis zum 9. Juni nachgereicht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zudem zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Nähere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2014.

Nicht mehr förderfähig sind in diesem Jahr Flächen in benachteiligten Gebieten der Bundesländer Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Foto: Alina Wallenfang



Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen fördert die Bewirtschaftung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten steht derzeit noch aus. Welche Details bei der Antragstellung 2014 zu beachten sind, erläutert Arndt Schaper.

Die Ausgleichszahlung kann in Nordrhein-Westfalen mit dem ELAN-Programm oder in schriftlicher Form bis zum 15. Mai 2014 eingereicht werden. Am 9. Juni 2014, nach 25 Kalendertagen, endet die Nachreichungsfrist. Dabei fällt pro Werktag Verspätung eine 1-prozentige Kürzung an. Anträge, die nach dem 9. Juni 2014 eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

► Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen

Die Zuwendungsempfänger der Ausgleichszahlung sind Landwirtinnen, Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Die beantragte Fläche muss innerhalb Nordrhein-Westfalens liegen, umweltspezifische Einschränkungen vorweisen und landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Bewirtschaftung müssen die geltenden Vorschriften beziehungsweise

Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Flächen eingehalten werden. Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Folgende umweltspezifische Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Ausgleichszulage beantragen zu können.

Die Flächen müssen in einem der nachfolgend aufgelisteten Gebiete liegen:

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Kohärenzgebiet

Kohärenzgebiete sind Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen. Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt.

Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

Weitere Bedingungen sind:

- Es handelt sich um Dauergrünland (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen sich nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Na-

turschutz, Heimat und Kulturpflege befinden.

- Die Flächen dürfen nicht Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein oder sich im Eigentum des Bundes befinden, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
- Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Die beantragten Flächen müssen folgende Auflagen erfüllen:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebieten- oder Landschaftsschutzgebietenverordnung einzuhalten.
- Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.
- Für FFH- oder Vogelschutzgebiete, die sich nicht noch zusätzlich im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet befinden, gelten folgende Pflichten:
 - Verzicht auf Grünlandumbruch
 - Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

► Prämienätze

Die Ausgleichszahlung beträgt nach Lage der Fläche:

- 98 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgewiesen sein. Für das Biotop muss bis zu diesem Zeitpunkt die Abgrenzung erfolgt sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.

Für FFH- und Vogelschutzgebiete gibt es eine zusätzliche Ausgleichszahlung, damit Tiere, wie zum Beispiel der Wachtelkönig, in Ruhe brüten können.

Foto: Imago



CC-Verpflichtungen einhalten

Eng mit den Flächenprämien der ersten und zweiten Säule verbunden sind die Regelungen im Bereich Cross Compliance, der Verpflichtungen zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen und ökologischen Betriebsführung. Robert Müller-List erläutert, worum es dabei geht.

Diese sogenannten anderweitigen Verpflichtungen erstrecken sich auf fünf Bereiche:

- Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz
- Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes.

Bei Verstößen werden nicht nur die Betriebsprämie, sondern auch alle anderen beantragten flächenbezogenen Beihilfen gekürzt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen im Normalfall relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb im Einzelfall sehr empfindlich sein bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen. So sind im Jahr 2013 fast 1 090 Betriebe bei Prüfungen der Einhaltung der CC-Bedingungen aufgefallen und haben Kürzungen allein der Betriebsprämien im Volumen von insgesamt rund 852 000 € hinnehmen müssen.

Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross-Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt. Auch diese Verstöße fließen wie oben erwähnt in das Sanktionssystem ein und können zu finanziellen Folgen für den Betriebsinhaber führen. Die CC-Prüfungen müssen nicht, wie die regulären Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung der Prämienbedingungen, vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde kommt es regelmäßig zu Rückforderungen.

► Kontrollen nach Risikoanalyse

Die CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel am Tage der Prüfung oder in engem, zeitlichem Zusammenhang durch Aushändigung des Prüfungsberichtes informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden.

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe, die einmal beanstandet wurden, sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe

► Abzüge bei der Betriebsprämie 2013 aufgrund von CC-Verstößen in NRW

Abzug bis ... %	Abzug €	Fälle
1	58 621	325
< = 3	199 156	418
< = 5	150 291	217
< = 15	135 944	70
< = 30	155 321	40
< = 60	65 319	11
< = 95	12 130	2
100	74 736	7
insgesamt	851 518	1 090



Foto: Peter Hensch

- 98 € je ha für Flächen in Kohärenzgebieten.
- 48 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet.
- 36 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

In dem Antragsformular sind die jeweiligen Teilschläge und Gebiete einzutragen. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Vermeiden Sie Sanktionen

Bei unzulässigen Eigentümern oder bei abweichenden Gebietsangaben ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages zu rechnen. Bei erheblichen Abweichungen oder absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als vorsätzliche Falschangabe bewertet und sanktioniert oder abgelehnt. Vor der Antragstellung ist sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Die beschriebenen Sanktionen und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden. Weiterhin führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2014. ◀

wird auch zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt drankommen, die keine Verstöße aufweisen.

► Landschaftselemente genau erfassen

Landschaftselemente müssen, wie schon in den vergangenen Jahren, angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung haben. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes und des Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, kann das bei einer Prüfung eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen.

► Erosionsschutz beachten

Die Anforderungen von Cross Compliance unterscheiden sich in Abhängig-

keit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit den Antragsunterlagen 2014 wieder in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekanntgegeben. Beachten Sie bitte diese Einteilung, da sich gegenüber dem Vorjahr durch Neuabgrenzung von Feldblöcken Änderungen ergeben haben können. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser bestehen zwei Gefährdungsklassen (1 und 2), bezüglich der Bodenerosion durch Wind gibt es nur eine Gefährdungsklasse (1).

In Feldblöcken mit Erosionsgefährdung gelten bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen. In der Landeserosionsschutzverordnung von 2010 sind Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion geregelt. Hier sind insbesondere die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für Flächen in den von der Erosion betroffenen Gebieten festgelegt.

So regelt die Verordnung die Ausnahmetatbestände vom generellen Pflugverbot innerhalb bestimmter Fristen, sie beschreibt Ausnahmen bei Anwendung bestimmter erosionsmindernder Anbauverfahren und eröffnet die Ausnahmemöglichkeit, Grünstreifen zur Erosionsminderung anzulegen. Auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt. Beachten Sie hierzu weitere Informationen im Ratgeber sowie in der CC-Broschüre.

► Erhaltung der organischen Substanz

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung von 2010 verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

Jährliche Humusbilanz

Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der ge-

nannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

Bodenhumusuntersuchung

Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenhumusuntersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Analog zu den Vorgaben der Düngerverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Für aneinander grenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet und auf die CC-Broschüre verwiesen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen

Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen, ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Diese Regelungen sind nicht zu verwechseln mit ähnlichen Vorschriften zum Greening im Rahmen der Agrarreform. Bezüglich der CC-Bestimmungen zum Anbauverhältnis gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen. ◀

Bodenuntersuchungen sind Pflicht. Die Ergebnisse müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

Foto:
Günter Kortmann





Agrarumweltförderung: Fehler vermeiden

Die Förderbedingungen bei den Agrarumweltmaßnahmen sind recht kompliziert. Welche Fehler Sie bei der Beantragung vermeiden können, um keine Verstöße zu riskieren, weiß Joachim Tichy.

Sanktionsgrund Nummer 1 in der Grünlandextensivierung ist ein Verstoß gegen den in dieser Fördermaßnahme einzuhaltenden Viehbesatz, der zwischen 0,6 und 1,4 raufutterfressenden GVE je ha Hauptfutterfläche liegen muss. Verstärkt wird dieses Problem durch die in den Förderrichtlinien festgelegten sogenannten Folgeverstöße. Liegt ein Verstoß gegen die Viehbesatzaufgaben vor, führt ein zweiter Verstoß in gleicher Höhe gegen die gleiche Auflage zu einer erhöhten Sanktion. Spätestens, wenn ein Verstoß gegen eine Auflage zum dritten Mal festgestellt wird, muss die gesamte bis dahin erhaltene Prämie aus dem aktuellen Verpflichtungszeitraum zurückgezahlt werden.

Diese Regelung birgt insbesondere für solche Betriebe ein besonderes Risiko, deren fünfjährige Bewilligung um ein oder zwei Jahre verlängert wurde und die innerhalb des bisherigen Verpflichtungszeitraumes bereits ein oder zwei Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Viehbesatzkriterien erhalten haben. Durch die Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes auf bis zu sieben Jahre, finden auch die Folgeverstöße über den gesamten Zeitraum von bis zu sieben Jahren Anwendung.

Droht also aufgrund eines oder zweier Verstöße gegen die Viehbesatzauf-

gaben in den vergangenen Jahren, bei der Antragstellung 2014 ein weiterer Verstoß und damit die Rückforderung der gesamten Dauergrünland-Extensivierungsprämie, kann es durchaus sinnvoll sein, den im vergangenen Jahr eingereichten Antrag auf einjährige Verlängerung der Bewilligung zurückzuziehen und in 2014 auf die Auszahlung der Extensivierungsprämie zu verzichten. Sprechen Sie im konkreten Fall die Kreisstelle an.

► Ökolandbau: Kontrollbescheinigung rechtzeitig einreichen!

Seit dem 1. Juli 2012 müssen alle Antragsteller, die die Förderung Ökologischer Produktionsverfahren in Anspruch nehmen, die jährliche Prüfbescheinigung der Ökokontrollstellen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Auswertungsschreibens bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Sechs-Wochen-Frist nicht eingehalten, erfolgt bereits beim zweiten Verstoß dieser Art eine Kürzung der gesamten Öko-Prämie um 5 %. Die Auswertung der aktuell vorliegenden Daten zeigt, dass bereits bei vielen Antragstellern ein erster Verstoß vorliegt. Deshalb: Reichen Sie die Kontrollbescheinigung sofort nach Erhalt bei der

zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

► Blühstreifen nicht befahren

Einer der häufigsten Sanktionsgründe innerhalb der Förderung von Blühstreifen oder Blühflächen ist die Feststellung, dass die beantragten Blühstreifen oder -flächen befahren wurden. Da ein solcher Auflagenverstoß auch

Alle Antragsteller, die seit dem 1. Juli 2012 eine Förderung ökologischer Produktionsverfahren in Anspruch nehmen, müssen die Kontrollbescheinigung rechtzeitig einreichen.

Foto: Nele Siebel

Noch keine Klarheit bei Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Neu Wegen der Verschiebung der Agrarreform verzögert sich auch der Start des neuen NRW-Programms. Ein Förderangebot auf der neuen Rechtsgrundlage wird es daher für die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen zum üblichen Termin 1. Juli noch nicht geben. Förderlücken sollen dennoch nicht entstehen. Das Land Nordrhein-Westfalen will unter anderem eine nochmalige einjährige Verlängerung von Bewilligungen, die zum 30. Juni auslaufen, auf der Grundlage der bisherigen Förderrichtlinien anbieten. Die Details zum Antragsverfahren 2014 für Verlängerungen und für Neuanträge standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte entnehmen Sie aktuelle Informationen dazu und zur weiteren Ausgestaltung dieses Förderbereiches ab 2015 den Veröffentlichungen in der LZ Rheinland.

Für Landwirte, die bereits an einer Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahme teilnehmen und über eine gültige Bewilligung in einer solchen Maßnahme verfügen, ändert sich im Hinblick auf die Stellung des Auszahlungsantrages im Jahr 2014 nichts. Alle Auszahlungsanträge sind bis zum 15. Mai, Haltungsverfahren auf Stroh bis zum 15. August, zu stellen und werden ab Oktober 2014 ausgezahlt.

Joachim Tichy

durch Dritte, wie Jäger oder Spaziergänger, verursacht werden kann, wird dringend empfohlen, die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und das Befahren der Blühstreifen durch Dritte umgehend der zuständigen Kreisstelle zu melden. Die Fläche kann dann gegebenenfalls noch sanktionsfrei aus dem Auszahlungsantrag herausgenommen werden. Ist eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder durchgeführt worden, ist es dafür zu spät. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Blühstreifen irrtümlich durch einen Lohnunternehmer innerhalb der Sperrfrist gemäht oder gemulcht wurde.

► Vorsicht Falle beim genehmigten Dauergrünlandumbruch

Wird ein Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gemäß der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland gestellt, so ist in den MSL-Maßnahmen Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge, Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren, Anbau von Zwischenfrüchten und Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau darauf zu achten, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert wird. Dies kann insbesondere in den Fällen vorkommen, in denen die Ersatzfläche für die umgebrochene Fläche nicht vom Antragsteller selbst, sondern von einem Fremdbewirtschaf-

ter angelegt wird. Die Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland nach den Cross-Compliance-Bestimmungen ist unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen in der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme zu betrachten. Der Umfang des Dauergrünlandes, der über den gesamten Verpflichtungszeitraum einer Agrarumweltmaßnahme nicht verringert werden darf, ist im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.

Neben den genannten Maßnahmen ist auch in der Langjährigen Stilllegung die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt nicht zu verringern. Bei der extensiven Dauergrünlandnutzung besteht darüber hinaus ein absolutes Umwandlungsverbot für Dauergrünland in Ackerland. Ein sogenannter Pflegeumbruch mit sofortiger Wiedereinsaat von Dauergrünland ist in dieser Maßnahme nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Deshalb: Auch wenn der Dauergrünlandumbruch genehmigt ist, drohen in der Agrarumweltförderung erhebliche Sanktionen. Informieren Sie sich in Zweifelsfällen bei Ihrer Kreisstelle.

► Vielfältige Fruchtfolge verlangt Winterbegrünung nach Leguminosen

Die Teilnahme an der Maßnahme Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge erfordert nach dem Anbau von Legumi-

nosen oder Leguminosengemengen eine Folge- oder Zwischenfrucht, die über Winter bis mindestens 31. Januar der Boden bedeckt. Mit dem Nachanbau soll vermieden werden, dass die Fläche über Winter schwarz liegt und der gebildete Stickstoff ungenutzt entweicht. Die Zuwendungsvoraussetzung der Winterbegrünung nach Leguminosen kann auf drei Arten erfüllt werden:

- Aussaat einer Folge- oder Zwischenfrucht,
- Ausbringung der Hauptfrucht des Folgejahres oder
- Beibehaltung der Untersaat.

Alle Flächen mit Leguminosenanbau, die zur Ernte geräumt wurden, müssen mit einer überwinternden, nicht zwingend winterharten, Folgefrucht bestellt sein. Ein ausreichender Deckungsgrad der Winterbegrünung ist durch ortsübliche Bestellmethoden und einen angemessenen Zeitpunkt der Aussaat, der in der Regel durch eine Selbstbegrünung nicht erreicht wird, sicherzustellen. Wurde nach Räumung der Leguminosen eine Zwischenfrucht angebaut und diese im Herbst bereits abgeerntet, muss die Fläche trotzdem über Winter begrünt werden.

Sollte nach Leguminosen oder Leguminosengemengen keine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut werden, so wird nach Schwere, Dauer und Ausmaß des Verstoßes über die Sanktionshöhe entschieden. ◀

Auf Blühstreifen muss man gut achten. Sie dürfen nicht befahren werden, auch nicht von Dritten. Ist es passiert, muss die Kreisstelle benachrichtigt werden.

Foto:

Carolin Hohmann



Agrarumweltmaßnahmen & Co. in ELAN

Mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich alle flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raumes beantragen – ELAN-NRW macht's möglich. Auf welche Details zu achten sind, erläutern Sabine Grummisch und Birgit Alexa.

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für folgende Agrarumwelt-, Tier- und Forstmaßnahmen beantragt werden:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL – Anlage von Blühstreifen und Blühflächen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh
- MSL- Erosionsschutz
- Vertragsnaturschutz
- Erstaufforstungsprämie
- Natura-2000-Wald



Änderungsanträge sind auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

► **Bewilligung ist wichtig**

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird. Anderenfalls ist der Auszahlungsantrag im ersten Jahr als Papierantrag zu stellen.

► **Menüangebot**

Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind folgende:

Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Das Be-

sondere an ELAN-NRW ist an dieser Stelle, dass die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis automatisch in die Maske übernommen werden. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

Die Dokumente Bewilligung oder Zahlung enthalten die aktuellen Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.

Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten PDF-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

Ein Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

Zu einigen Maßnahmen werden Änderungsanträge angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als PDF-Datei vor – und können im Bedarfsfall ausge-

Erosionsschutz kann im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden.

Foto:
Alina Wallenfang

► **Tabelle: Bindungsschlüssel Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen**

Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext	– keine –
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF	zusätzliche Fruchtartcodierung
lang-/20-jährige Stilllegung	Still	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U	Grundantragsjahr
MSL-Blühstreifen/-flächen	Blüh	– keine –
MSL-Zwischenfruchtanbau	Z-F (Fruchtartdifferenzierung) Z (beantragte Fläche)	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W	Milchkühe oder Nachzucht
MSL-Erosionsschutz	ErS-M (Mulch- oder Direktsaat) ErS-S (Schutzstreifen)	– keine –
Vertragsnaturschutz	VNS	antragaufnehmende Behörde – Bewilligungsjahr – Akten- zeichen
Erstaufforstungsprämie	EAP	Grundantragsjahr – Akten- zeichen
Natura-2000-Wald	Natura	Datum Vertrag – Nummer Vertrag



Gelbsenf schützt den Boden.

Foto: Landpixel

druckt und in Papierform eingereicht werden.

► Vertragsnaturschutz

Im Vertragsnaturschutz ist die Zuordnung der einzelnen Anträge sehr wichtig. Hierzu dienen statt einer laufenden Antragsnummer die Angaben antragaufnehmende Behörde (Bewilligungsbehörde), Bewilligungsjahr und Vertragsnummer (Aktenzeichen). Mit der Vergabe dieser Zusatzangaben im Flächenverzeichnis werden die Einzelflächen den Anträgen zugeordnet. Außer den Angaben zum Bewilligungsstand in ELAN-NRW sind immer auch die Bewilligungsbescheide zur Antragstellung heranzuziehen, um insbesondere jährlich wechselnde Pakete zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu halten.

Im Auszahlungsantrag sind die Einzelflächen nur einmal aufgeführt. Werden mehrere Pakete je Fläche beantragt, sind die Pakete in einer Zeile einzugeben, anstatt wie früher mehrere Zeilen mit identischer Teilschlagbezeichnung anzulegen. Stimmen die im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit laufender Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag mit den Bewilligungsdaten überein, werden die Pakete aus dem Vorjahr vorgeblendet, sofern im Flächenverzeichnis die für diese Pakete zulässige Fruchtart angegeben wurde und die Nutzartcodierung für das Bewilligungsjahr zulässig ist. Beachten Sie jedoch, dass jährlich wechselnde Pakete angepasst werden müssen.

Passt die Flächengröße eines Teilschlages nicht für alle auf der Fläche beantragten Pakete, sind Teilschläge nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu bilden. Dies ist normalerweise bereits durch die Kreisstellen geschehen. Bei der Aufteilung von Teilschlägen achten Sie unbedingt auch auf gegebenenfalls notwendige Bindungen anderer bewilligter Agrarumweltmaßnahmen. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung sind dem Beitrag auf Seite 32 zu entnehmen.

► Automatische Weiterleitung

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zum Vertragsnaturschutz und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für den Vertragsnaturschutz gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Auch die mit ELAN-NRW eingereichten Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Forstämter oder an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zu den Forstmaßnahmen und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für die Forstmaßnahmen gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

► Mit dem Flächenverzeichnis fängt es an

Die Antragstellung der Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-NRW, können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungscodes und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag der jeweiligen Maßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung

der entsprechenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt – sofern diese in der jeweiligen Maßnahme förderfähig sind. Es ist also darauf zu achten, das Landschaftselement-Verzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet waren, sind die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen, siehe Tabelle. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

► Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselemente-Verzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld „Grundantragsjahr“ beziehungsweise „Vertragsnummer“ oder „Aktenzeichen“ möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen ist.

In der Spalte Beantragte Fläche wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlages, eventuell einschließlich Landschaftselement, oder die bewilligte/ausgezählte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angegeben, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske Auszahlungsantrag grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselemente-Verzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag ge-

ändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselemente-Verzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselemente-Verzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

► **Maßnahmenübergreifende Ordner**

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL – Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.



Der Ordner „Verpflichtungsübernahmeerklärungen“ gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen sind in diesem Jahr ausfüllbare PDF's und können am PC bearbeitet werden. Allerdings müssen diese weiterhin ausgedruckt und unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle oder der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Versenden über ELAN-NRW ist aufgrund der benötigten Unterschriften nicht möglich.

Weitere wichtige Hinweise, die auf Einzelfall- und Maßnahmenkonstellationen eingehen, werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert.

Landwirtschaftskammer ist smart

Das Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat seit Kurzem ein neues Gesicht. Mit dem neuen Layout kann man die Landwirtschaftskammer jetzt problemlos auch mit mobilen Endgeräten von unterwegs, auf dem Traktor oder auf dem Sofa im Internet besuchen. Dazu braucht man keine App und muss nichts installieren, einfach wie bisher www.landwirtschaftskammer.de

eingeben und schon klappt's auch mit dem Smartphone. Die Seiten sind so programmiert, dass sie automatisch in der jeweils optimalen Bildschirmbreite klar strukturiert und lesbar angezeigt werden. In der Smartphone-Variante wurde bewusst auf zusätzliche Bilder verzichtet, um die Ladezeiten zu reduzieren. Breite Balken erleichtern die Navigation mit dem Daumen.

Das Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gibt auf über 8 000 Seiten einen Überblick über alle Bereiche der Kammerarbeit, wie Berufsbildung, Beratung und Förderung, bietet aber auch zahlreiche Informationen für Verbraucher. Pro Monat verzeichnet die Landwirtschaftskammer im Internet rund 200 000 Besucher.



Foto: Stefan Bohres



Foto: Natascia Kreuzer

Geld für neue Wälder

Ab der Förderperiode 2014 bis 2020 plant das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, auch wieder die Aufforstung und Anlage von Wäldern zu fördern.

Gefördert werden sollen:

- Anlegungskosten, einschließlich notwendiger Vorarbeiten,
- zweimalige Kulturpflege in den ersten fünf Jahren, je nach Erfordernis und
- Läuterung/Jungbestandspflege bis zum Alter von zwölf Jahren.

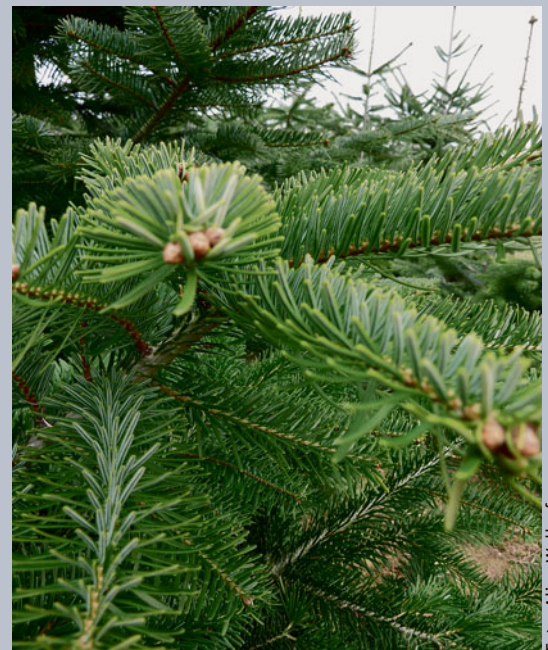


Foto: Alina Wallenfang

Außerdem ist die Zahlung einer jährlichen Prämie zum Ausgleich der damit verbundenen Einkommensverluste während eines Höchstzeitraumes von zwölf Jahren ab Anlage der Kultur geplant.

Die Maßnahmen werden ausschließlich vom Land NRW finanziert. Grundlage für die Flächenidentifikation wird allerdings auch hier das Flächenverzeichnis der EG-Zahlstelle sein. Auch bisher möglicherweise nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine Aufforstung in Frage kommen, sollten Sie deshalb zum Stichtag 15. Mai ins Flächenverzeichnis aufnehmen.

Da alle Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufforstung und Anlage von Wäldern allein mit nationalen Mitteln gefördert werden, greifen die „de-minimis“-Regelungen. Die Förderung wird also auf den Förderhöchstbetrag von 200 000 € innerhalb von drei Jahren angerechnet.

Weitere Fragen beantworten die Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz. Die Kontaktdaten gibt es unter www.wald-und-holz.nrw.de in der Rubrik Regionalforstämter.

*Heiko Schürmann
Landesbetrieb Wald und Holz*

Der konsolidierte Jahresabschluss



Das Wachstum landwirtschaftlicher Unternehmen findet häufig in neuen Unternehmens- und Gesellschaftsgründungen statt. Das haftungsrechtliche Risiko zu streuen, die Möglichkeit, steuerliche Fördermittel zu erlangen oder steuerliche Benachteiligung zu vermeiden, sind nur einige Gründe, verschiedene Unternehmensbereiche in eigene Gesellschaften auszulagern.

Aufgrund der komplexeren Strukturen wird es für den landwirtschaftlichen Unternehmer allerdings immer schwieriger, einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtsituation von Unternehmensverbänden zu erhalten. Auch Banken oder Berater haben es schwer, eine realistische, aussagekräftige Einschätzung schnell und effektiv zu treffen. Da diese aber für die Weiterentwicklung

des Unternehmens notwendig ist, zum Beispiel zur Kreditvergabe oder als Beratungsgrundlage, ist ein konsolidierter Jahresabschluss von großem Vorteil. Er eliminiert sämtliche interne Verflechtungen und betrachtet die einzelnen einbezogenen Unternehmen wie eine rechtliche Einheit. Er zeigt also nur die Außenbeziehungen. Stellt der Einzelabschluss die Basis für die wirtschaftliche Analyse eines Einzelunternehmens dar, so ist der konsolidierte Abschluss der Ausgangspunkt für die Analyse von Unternehmensverbänden.

Die Nachfrage nach effizienten Analyseinstrumenten für Unternehmensgruppen hat seitens der Unternehmer, Unternehmensberater, familienfremder Gesellschafter und finanzierender Banken deutlich zugenommen. Das neue DLG-Buch „Der konsolidierte Jahresabschluss“ zeigt Vorteile und praktische Vorgehensweise des konsolidierten Jahresabschlusses auf.

Begründet werden zunächst Notwendigkeit, Ziele und Sinn der Konsolidierung. Kurz und bündig wird anschließend erklärt, welche Vorüberlegungen zur Erstellung erforderlich sind, zum Beispiel Festlegung des Mutterunternehmens, einzubeziehende Unternehmen, Konsolidierungsmethoden, Aufbau und Struktur eines konsolidierten Jahresabschlusses sowie Einbettung in das Finanzcontrolling eines Unternehmens. Danach schildert der Praxisratgeber die Herausforderungen bei der Konsolidierung, beschreibt die Probleme und bietet Lösungsansätze. Die sich anschließenden Beispiele nehmen nahezu ein Drittel des Buchumfanges ein und dürften für die Praxis besonders hilfreich sein.

Das Buch umfasst 68 Seiten. ISBN: 978-3-7690-3165-2, Preis: 19,90 €. Erhältlich ist es in allen Buchhandlungen oder direkt beim DLG-Verlag unter www.dlg-verlag.de.

Stichwortverzeichnis

Agrarumweltmaßnahmen 8, 23 f., 28, 31, 38, 40, 46 ff., 53 ff.
 Anbaudiversifizierung 8, 9
 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 12, 23, 28, 49
Bagatellgrenze 10 ff.
 Basisprämie 5, 6, 7, 8, 16
 Beihilfefähige Flächen 6, 22
 Bejegungsschneisen 24
 Betriebsprämie 6, 11
 Betriebsprofil 18 ff., 31, 38
 Biotope 36, 44, 50
 Blühstreifen 12, 24, 29, 53 ff.
Codierung 24, 29 f., 44
 Cross Compliance 13, 18, 23, 49, 51 f.
Datenbegleitschein 20, 31, 39 f., 56
 Dauergrünland 6 ff., 22 ff., 27 ff., 46 ff., 50, 53 f.
 Dauerkulturen 29
ELAN 11, 13, 15, 20, 22, 24 ff., 30 ff., 34 f., 37 ff., 48 ff., 54 ff.
 Erosionsschutz 10, 28, 52, 54 f.

Feldblock 26 ff., 31 f., 34 ff., 39 ff., 44 f., 48, 52, 56
 Feldblockkarte 34
 Flächenverzeichnis 14, 22 ff., 34, 38 ff., 48 ff., 55 ff.
 FLEK 32, 34 ff., 41, 43 ff.
 FLIK 24, 28, 31 f., 34 ff., 44, 55
Greening 5, 7, 8, 9, 52
 Grünlandextensivierung 53
 Grünlandumbruch 46 ff., 50
Junglandwirte 7
Kleinlandwirte 7
 Kohärenzgebiet 50
 Kulturarten 29
Landschaftselemente 8 ff., 13, 24, 26 f., 30, 32, 34 ff., 41 ff., 52, 56 f.
 Luftbilder 22, 26 ff., 36, 45
 Luftbildkarten 13, 31 f., 34 ff.
Mindestgröße 26
 Modulation 11
Naturschutzgebiete 36, 50
Ökologischer Landbau 48
 Ökologische Vorrangflächen 9

Pachtflächen 52
 PIN 15, 20, 22, 37, 40
Schlag 24 ff., 34, 43, 49, 51, 56
 Schlagsskizzen 30, 32, 34, 39, 40
 Stilllegung 29, 48, 54, 55
 Stroh 12, 29 f., 53
Teilschläge 25 ff., 34, 36, 40 f., 44 f., 49, 51, 56
 Termine 12
Übertragung von Zahlungsansprüchen 14 ff., 22
 Uferrandstreifen 29, 54, 55
 Umverteilungsprämie 5, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 21
Vertragsnaturschutz 12, 29, 48, 54 ff.
 Vielfältige Fruchtfolge 12, 24, 54 f.
Weidehaltung 12, 54, 55
Zahlungsansprüche 5 ff., 11 f., 14 ff., 21 f., 26, 31, 39 f.
 ZID 7, 14, 20 ff., 36 f., 40
 Zwischenfrüchte 52

Wann ist ein Geldinstitut gut für Deutschland?

Wenn es Investitionen finanziert,
die Land- und Forstwirtschaft
natürlich wachsen lassen.



Sparkassen fördern nachhaltiges Wirtschaften. Erneuerbare Energien schonen die Umwelt und bieten für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe neue Perspektiven für nachhaltiges Wachstum. Mit gezielten Finanzierungsangeboten und fachlicher Beratung unterstützen Sparkassen die Agrarwirtschaft bei der Erschließung dieser Wachstumschancen. Das ist gut für die Umwelt und gut für die Zukunft. www.gut-fuer-deutschland.de



Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.